

**III-146 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

RECHNUNGSHOF  
ZI 0519/17-Pr/6/93

REIHE BUND 1993/6

Republik Österreich

**WAHRNEHMUNGSBERICHT  
DES RECHNUNGSHOFES**

über  
das Beschaffungswesen  
des Bundesheeres



WIEN 1993  
ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

Bisher sind erschienen:

**REIHE BUND**

1993/1

Bericht des Rechnungshofes über die Durchführung besonderer Akte der Geburungsüberprüfung  
betreffend die Haftungsübernahmen des Bundes bei der Ausfuhrförderung

1993/2

Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1991

1993/3

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über einige österreichische Vertretungen im Ausland

1993/4

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über einzelne Bereiche des Schul- und Bildungswesens  
sowie die Kunsthochschulen in Wien

1993/5

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Österreichische Staatsdruckerei und Bereiche des  
Energiewesens

Auskünfte:

Rechnungshof, Amtsbibliothek, Dampfschiffstraße 2, 1033 Wien

Telefon: 0222-71171-8116

- I -

## Inhaltsverzeichnis

	Absatz/Seite
Vorbemerkungen.....	-/1
Kurzfassung des Prüfungsergebnisses.....	-/3
Beschaffungsumfang .....	-/4

## GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN

Allgemeines.....	1/4
Grundlagen der Beschaffung .....	2/5
Einbindung des Beschaffungswesens in die Planung .....	3/5
Organisation der Beschaffung.....	4/8

## BESCHAFFUNGSFÄLLE

### Waffen und Munition

Umbau von Kampfpanzern .....	5/9
Beschaffung und Umbau von Panzerhaubitzen .....	6/12
Pfeilmunition .....	7/13
Munition - freihändige Vergaben .....	8/14

### Fernmeldeausstattung

Tragbares Kurzwellenfunkgerät.....	9-12/16
Rufanlagen.....	13-15/22
Fernschreibmaschinen.....	16-17/24

### Beschaffung für den militärischen Luftfahrtbetrieb

Allgemeines.....	18/25
Prüfstand für Luftfahrzeug-Triebwerke.....	19-23/25
Flugzeugfanganlagen.....	24-25/27
Ersatzteile für Luftfahrzeuge.....	26-27/28
Notfallsender .....	28/29
Tropftassen .....	29/30

### ADV-Bereich

Ausstattung mit ADV-Arbeitsplätzen .....	30-37/30
Automationsunterstütztes Testsystem .....	38-40/37

### Weitere Beschaffungen

Militärwirtschaftsdienst .....	41-46/39
Audiovisuelle Einrichtungen.....	47-49/43
Werkstättenausstattung.....	50-53/44
Betriebsmittel.....	54-56/46

### Sonstige Wahrnehmungen.....

57-59/47

### Schlußbemerkungen.....

60/48

## - II -

**Abkürzungsverzeichnis**

Im Interesse einer Beschränkung des Umfanges und ohne Gefährdung der Lesbarkeit erscheint dem RH die durchgehende Verwendung folgender Abkürzungen - unter Verzicht auf Abkürzungspunkte - gerechtfertigt:

ABC-Abwehr	Atomare, Biologische, Chemische Abwehr
Abs	Absatz
ADV	Automatisationsunterstützte Datenverarbeitung
Art	Artikel
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
BKA	Bundeskanzleramt
BMA	Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMwA	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
bzw	beziehungsweise
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
ÖNORM	Österreichische Norm
rd	rund
RH	Rechnungshof
S	Schilling (nachgestellt)
\$	Dollar
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes
ua	unter anderem
US	United States
USA	United States of America
USt	Umsatzsteuer
usw	und so weiter
zB	zum Beispiel

Allfällige weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

# W a h r n e h m u n g s b e r i c h t d e s R e c h n u n g s h o f e s ü b e r d a s B e s c h a f f u n g s w e s e n d e s B u n d e s h e e r e s

## V o r b e m e r k u n g e n

### Vorlage an den Nationalrat

I. Gemäß Art 126d Abs 1 zweiter Satz B-VG berichtet der RH nachstehend dem Nationalrat über Wahrnehmungen aufgrund einer Gebarungsüberprüfung im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

### Prüfungsablauf

II. Der RH hat von Juli 1990 bis Dezember 1990 den Planungsbereich überprüft und dem Bundesminister berichtet. Von November 1990 bis November 1991 wurden aus mehr als 500 einschlägigen Geschäftsstücken Beschaffungsfälle ausgewählt und untersucht, wobei auf

- die unterschiedlichen Beschaffungssparten,
  - den Beschaffungsumfang,
  - die Aktualität
- sowie
- die Möglichkeit, dem BMLV grundsätzliche Hinweise für künftige Vorhaben geben zu können,

geachtet wurde.

Von den laufenden Großprojekten des BMLV wurden

- der Umbau von Kampfpanzern,
- die Beschaffung und der Umbau von Panzerhaubitzen,
- die Beschaffung der tragbaren Kurzwellenfunkgeräte und
- die Ausstattung mit ADV-Arbeitsplätzen

einer näheren Betrachtung unterzogen.

Die Schlußbesprechung fand im Feber 1992 statt, die diesbezüglichen Prüfungsmitteilungen wurden dem Bundesminister im Mai 1992 zugeleitet. Da auch nach Vorliegen der Antwort im September 1992 einige Punkte offen blieben, hat der RH im März und im April 1993 Nacherhebungen vorgenommen, deren Ergebnisse nach einer Schlußbesprechung im Mai 1993 in diesem Bericht berücksichtigt sind.

### Darstellung des Prüfungsergebnisses

III. In der nachstehenden Darstellung des Prüfungsergebnisses werden im wesentlichen punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), die als Beanstandung und/oder Empfehlung ge-

faßte Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahmen (Kennzeichnung mit 3) und eine allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

## Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

### Prüfungsergebnis aus den Jahren 1991 und 1992

#### Planungs- und Beschaffungsangelegenheiten des Bundesheeres

##### Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

- (1) Da ausreichende Planungen zur schlüssigen Ableitung der Grundlagen von wesentlichen Beschaffungsfällen fehlten, empfahl der RH, diese Planungen vordringlich zu erstellen, um der Gefahr von Fehlinvestitionen vorzubeugen.
- (2) Bereinigte Planungsabläufe bzw organisatorische Maßnahmen, wie sie der RH schon anlässlich früherer Gebarungsüberprüfungen empfohlen hat, sollten es ermöglichen, den Nachholbedarf in einer vertretbaren Zeit durchführen zu können.
- (3) Obwohl die Trennung des Einkaufs vom unmittelbaren Einfluß durch die bedarfstragenden Fachabteilungen wesentlich wäre, ist sie auch nach der Neuorganisation des BMLV 1992 noch nicht in allen Bereichen und in ausreichendem Ausmaß vollzogen worden.
- (4) Das Beschaffungswesen des Bundesheeres stellt wegen seiner außerordentlichen Vielfalt an den damit befaßten Personenkreis besondere Anforderungen. Eine große Anzahl der vom RH überprüften Beschaffungsfälle bot keinen Anlaß zu Kritik.
- (5) Die Beschaffungsfälle reichten von der einfachsten Mannesausrüstung bis zum kompliziertesten High-Tech-Gerät. Gerade die rasche Entwicklung in letzterem Bereich bedingte in Verbindung mit langen Vorbereitungs- bzw Beschaffungszeiten ein ständiges Überdenken bereits getroffener Entscheidungen und führte vielfach zu Mehraufwendungen während mehrjähriger Beschaffungsvorgänge, die Kritik herausforderten. Eine solche ergab sich vielfach angesichts ungenügender Planungsvorgaben oder einer als unzulässig anzusehenden Einflußnahme auf den Beschaffungsvorgang.
- (6) In mehreren Fällen wurde die vom BMLV anzustrebende wirtschaftliche Zielerreichung auch durch andere als betriebswirtschaftliche Ziele beeinflußt oder verhindert. Eine nachvollziehbare Begründung der meist angeführten wehr- oder volkswirtschaftlichen Vorteile fehlte jedoch. Beispiele sind freihändige Munitionsbeschaffungen sowie sogenannte "Austrifizierungen" von Kampfpanzern und Panzerhaubitzen.
- (7) Bei Beschaffungen größerer Umfangs bzw bei der Ermittlung des Bestbieters waren Verhandlungen während der Zuschlagsfrist oder Vertragsänderungen, wodurch Mußforderungen der seinerzeitigen Ausschreibungen zugunsten eines Bieters unterlaufen wurden, zu beanstanden.
- (8) In mehreren Fällen führten nicht bedarfsgerechte Mengenermittlungen zu umfangreicheren Anschlußaufträgen, deren Preisgestaltung keinem Wettbewerb unterlag.

### B e s c h a f f u n g s u m f a n g

Jahr	Laut Aufstellung des BMLV		Laut Bundesrechnungsabschlüssen
	Anzahl der Bestellungen	Bestellungen Mill S	Zahlungen Mill S
1985	5 543	8 728	7 022
1986	5 189	5 144	7 699
1987	4 845	2 886	6 494
1988	4 992	2 838	5 983
1989	4 740	2 522	7 138
1990	4 835	4 778	6 395
1991	4 744	2 410	6 085
1992	4 306	3 515	6 169
Summe	39 194	32 821	52 985

### GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN

#### A l l g e m e i n e s

1. Die strategischen Zielsetzungen des BMLV waren - auf gesetzlicher Grundlage - hinreichend bestimmt. Die Umsetzung dieser Vorgaben wies Lücken auf, jedoch konnte eine weitgehende Annäherung der Standpunkte der überprüften Stellen mit jenen des RH erreicht werden, die in der Einsatzplanung zu einer raschen Bereinigung unter Beachtung des geänderten Umfelds führte. Die daraus abzuleitenden weiteren Planungen lagen jedoch nur in geringem Umfang genehmigt vor, so daß dem RH nur in wenigen Fällen eine schlüssige Ableitung der Grundlagen der Beschaffungen möglich war.

Die Neuorganisation des BMLV vom März 1992 brachte wohl eine Straffung in der Versorgungsführung und Teilbereinigungen in den Planungsabläufen. Nicht angenommen wurden jedoch die seinerzeitigen Vorschläge des RH zur Errichtung einer militärischen Planungs- und Führungssektion, womit eine Zusammenführung aller Planungsangelegenheiten und ihre Trennung von der Kontrolle erreicht werden sollte. Weiters wurde die Durchführung des Einkaufes nicht in allen Fällen aus dem unmittelbaren Einfluß der Bedarfsträger ausgeklammert. Es verblieben daher Zersplitterungen in der strategischen- und der Rüstungsplanung sowie verschiedene Abläufe im Beschaffungswesen, wobei das BMLV in letzterem Bereich einen schrittweisen Abbau bereits in Aussicht gestellt hat.

Das Beschaffungswesen des Bundesheeres stellt wegen seiner außerordentlichen Vielfalt besonders hohe Anforderungen an den damit befaßten Personenkreis. Dabei reicht die Palette der zu beschaffenden Güter von der einfachsten Mannesausrüstung bis zum kompliziertesten High-Tech-Gerät. Gerade die rasche Entwicklung in letzterem Bereich bedingt

in Verbindung mit langen Vorbereitungs- bzw Beschaffungszeiten ein ständiges Überdenken bereits getroffener Entscheidungen und führt vielfach zu Änderungen während mehrjähriger Beschaffungsvorgänge, die dann Anlaß zu allfälliger Kritik bilden.

Der RH hat positiv vermerkt, daß eine große Anzahl der von ihm überprüften Beschaffungsfälle keinen Anlaß zu Kritik bot.

Dort, wo solche zu erheben war, ist sie vielfach auf die vorerwähnten ungenügenden Planungsvorgaben oder eine als unzulässig betrachtete Einflußnahme auf den Beschaffungsvorgang zurückzuführen.

Mehrfach wurde die vom BMLV anzustrebende wirtschaftliche Zielerreichung im betriebswirtschaftlichen Sinn, zB Minimierung der Anschaffungskosten usw, durch volkswirtschaftliche und wehrpolitische Erwägungen (zB Arbeitsplatzsicherung, Versorgungssicherheit in Krisenzeiten usw) beeinflußt. In diesen Fällen vermißte der RH insbesondere eine nachvollziehbare Begründung dieser Entscheidungen. Beispielsweise sind hier freihändige Munitionsbeschaffungen sowie sogenannte "Austrifizierungen" von Kampfpanzern und Panzerhaubitzen anzuführen.

## **G r u n d l a g e n d e r B e s c h a f f u n g**

2. Die eingangs wiedergegebene Übersicht über die Anzahl der Bestellungen, die Bestellsummen und die Zahlungen in den Jahren 1985 bis einschließlich 1992, läßt einen erheblichen Unterschied zwischen dem Umfang der Bestellungen und der Zahlungen (insgesamt rd 20,2 Mrd S) erkennen. Dieser Unterschied ergibt sich daraus, daß bei ersteren Abgaben und Bezugskosten sowie Routine- und Kleinbeschaffungen einiger nachgeordneter Dienststellen nicht enthalten sind. Teilweise erfolgten die Zahlungen erst in den auf die Bestellung folgenden Jahren.

Grundlage für die Auftragsvergabe im Wirkungsbereich des BMLV bilden die "Richtlinien für die Vergabe von Leistungen" (RVL). Deren Herausgabe durch das BMLV erfolgte aufgrund eines Ministerratsbeschlusses vom 26. September 1978; ihnen liegt die ÖNORM A 2050 - ergänzt durch Richtlinien der Bundesregierung und ressorteigene Ausführungsbestimmungen - zugrunde. Die RVL wurden seither wegen der auf gesetzlicher Ebene eingetretenen und sonstigen notwendigen Veränderungen den aktuellen Gegebenheiten mehrmals angepaßt.

## **E i n b i n d u n g d e s B e s c h a f f u n g s w e s e n s i n d i e P l a n u n g**

- 3.1 Der vom BMLV vorgegebene Planungsablauf sah zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung folgende Gliederung vor:  
Die oberste Planungsstufe bildete die aus dem Landesverteidigungsplan abzuleitende EINSATZPLANUNG. Aus dieser sollten sich die waffengattungs- und verbandsübergreifenden KONZEPTPLANUNGEN (zB Panzerabwehrkonzept) ableiten. Daraus waren die AUFGABENKATALOGE spezifisch für die einzelnen "Anwender" (zB Panzerbataillon) abzuleiten.

Die Umsetzung dieser Vorgaben sollte in der STRUKTURPLANUNG vor sich gehen, die sich wieder in die Bereiche MATERIAL-, PERSONAL-, INFRA- und AUSBILDUNGSSTRUKTUR teilte.

Noch während der Überprüfungshandlungen des RH wurden im Bereich der Einsatzplanung Maßnahmen gesetzt, die eine Anpassung an die geänderten Umfeldbedingungen brachten und den idealtypisch geprägten Planungsvorstellungen des RH völlig entsprachen. In den weiteren Detaillierungsstufen waren jedoch weder die Anzahl noch die Form der für erforderlich gehaltenen Konzepte oder Aufgabenkataloge klar umrissen.

Bis zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung waren seit 1979 erst zwei Konzepte und sieben Aufgabenkataloge genehmigt worden.

Die für die Ableitung der Entscheidung über zu beschaffende Güter erforderliche strategische Planung im betriebswirtschaftlichen Sinn stellte die MATERIALSTRUKTURPLANUNG dar.

Bereits 1979 erließ das BMLV Richtlinien zur Erstellung dieser Materialstrukturplanung. Insgesamt waren dazu 13 Bereichspläne, neun Aufgabenpläne und weitere Vorhabensübersichten vorgesehen.

Lediglich für die Artillerie lag ein umfassender Bereichsplan vor, der allerdings nicht mehr zeitnah geführt worden war.

Die Bereichspläne "Pionier" und "ABC-Abwehr" stammten aus den Jahren 1982 bzw 1985 und waren nicht mehr aktualisiert worden. Daher entsprachen sie nur noch eingeschränkt.

Aufgabenpläne wurden nicht erstellt. Mit der Neufassung der Rüstungsplanung 1989 wurde auf Aufgabenpläne verzichtet.

Weiters vermißte der RH ein Planungsdokument, aus dem ersichtlich gewesen wäre, wie weit die einzelnen Bereiche bereits materiell erfüllt worden sind. Somit konnten aber auch die Unterschiede im Erfüllungsgrad zwischen den Bereichen nicht festgestellt werden. Erst nach Vorliegen der Erfüllungsgrade aller Einzelbereiche ist es möglich, einen gesamtheitlichen Stand der materiellen Einsatztauglichkeit des Bundesheeres zu ermitteln.

Wegen der großen Lücken im Bereich der Planung war es dem RH nicht möglich, die Notwendigkeit von wesentlichen Beschaffungen schlüssig bis hin zur Einsatzplanung nachzuvollziehen.

Dieser Mangel ist in den letzten Jahren mehrmals vom RH aufgezeigt, bisher jedoch nicht behoben worden.

3.2 Um diesem Mangel abzuhelpfen, empfahl der RH, als ersten Schritt die "Planung der Planung" zu erarbeiten. Damit wäre sowohl die Anzahl als auch die Art der erforderlichen Planungsdokumente bestimmbar.

Nach Ansicht des RH wäre die Beseitigung der Planungslücken kurzfristig nur mittels einer Projektorganisation zweckmäßig und erfolgversprechend. Durch die Umgliederung

der Zentralstelle und nachgeordneter Dienststellen müßten erfahrene Generalstabsoffiziere als Unterprojektleiter in genügender Anzahl zur Verfügung stehen. Der RH empfahl daher, zur rascheren Bearbeitung der einzelnen Planungsschritte die Teilnehmer eines gesamten Generalstabskurses in das Projekt einzugliedern. Die strategische Planung sollte auf diese Weise spätestens in 18 Monaten abgeschlossen sein.

## 3.3

*Laut Stellungnahme des BMLV hätte das Umfeld in den letzten Jahren eine derartige Dynamik erfahren, wonach nur noch von mittelfristigen Planungshorizonten ausgegangen werden könne, wolle man auf halbwegs gesicherten Grundlagen aufbauen. Eine strategische Planung im Sinne des RH wäre bereits zum Zeitpunkt der Fertigstellung überholt. Langfristig verwirklichbare Rüstungsplanungs- und Beschaffungsvorhaben seien damit in Frage zu stellen und könnten nur in einem Optimierungsverfahren bewältigt werden, wie es im BMLV derzeit gehandhabt würde. Fehlinvestitionen seien damit von der Planung her grundsätzlich ausgeschlossen.*

*Wollte man jedoch sämtliche für die Rüstungsplanung wichtigen Unterlagen zeitnah führen, wäre eine die vorhandenen qualifizierten personellen Kräfte um ein Vielfaches übersteigende Planungskapazität erforderlich. Im Wege einer Projektorganisation wäre dieses Problem nicht zu lösen. Dem durch die Umgliederung des BMLV verfügbar gewordenen Führungskräftenachwuchs fehle zunächst die einschlägige Praxis. Seine Anzahl sei wesentlich niedriger als angenommen und seine Motivation bei einer nur vorübergehenden Verwendung eine geringe.*

## 3.4

Der RH entgegnete, aus der Stellungnahme sei ersichtlich, daß im BMLV vom strategischen Planen zugunsten der operativen Planung und von Sofortentscheidungen abgegangen werde. Das BMLV handelte im angesprochenen Planungsbereich somit gegensätzlich zu heute allgemein gültigen Planungsgrundsätzen und gegen vom Ressort selbst festgelegte Planungsschritte. Gerade die erhöhte Komplexität und Dynamik der Umweltbedingungen sowie die Fortschritte im Bereich der Planungsmethoden hätten in den letzten 20 Jahren zu einer raschen Entwicklung und Nutzung der strategischen Planung geführt. Daß sich das BMLV diese Entwicklung zunutze machen konnte, war vom RH nicht uneingeschränkt festzustellen.

Da das BMLV mit Jahresbeginn 1993 über 190 Generalstabsoffiziere verfügte, könne auch nicht behauptet werden, für die strategische Planung - wohl eine der wichtigsten Aufgaben des Generalstabes - seien zu wenig Offiziere vorhanden.

Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß bei Beibehalten der bisherigen Vorgangsweise Fehlanschaffungen der Sache, dem Umfang oder dem Zeitpunkt nach nicht ausgeschlossen werden könnten, und widersprach der Behauptung des BMLV, daß Fehlinvestitionen von der Planung her grundsätzlich ausgeschlossen waren und werden, weil die geäußerten Ansichten in der Betriebswirtschaftslehre keine Stützung fanden.

Da die Stellungnahme des BMLV zum Bereich der strategischen Planung, wie dargestellt, in den entscheidenden Punkten von den Empfehlungen des RH wesentlich abwich, führte der RH im März und April 1993 Gespräche mit einem Planungsverantwortlichen im BMLV, bei welchen eine Annäherung der Standpunkte erreicht wurde.

Infolge der geänderten geopolitischen Umfeldbedingungen einerseits und der in Gang gesetzten politischen Diskussion über die zukünftige Rolle Österreichs im Rahmen der

Neugestaltung Europas andererseits, entstand nunmehr - gegenüber dem überprüften Zeitraum - auch für den militärischen Bereich eine neue Lage, die eine Planung, vor allem aber eine längerfristige, bedeutend erschwert.

### Organisation der Beschaffung

4.1 Bereits anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung zur Organisation des BMLV (TB 1987 Abs 39.32) ist der RH, gestützt auf Überprüfungen von Beschaffungen, zur Auffassung gelangt, daß die Verquickung von "verwaltender" bzw "einleitender" Tätigkeit mit den Aufgaben der "bestellenden" Abteilung unzweckmäßig ist. Insbesondere hat der RH kritisch vermerkt, daß damit die Bedarfsermittlung, Bedarfsbegründung, Festlegung der zu beschaffenden Menge, Festlegung der Verteilung usw mit der Durchführung des Einkaufs von Versorgungsgütern und der Vergabe sonstiger Leistungen unter einem Einflußbereich vonstatten gehe.

Der RH hat empfohlen, die Geschäftsbereiche "Einleitung der Beschaffung" und "Durchführung der Beschaffung" organisatorisch zu trennen und für den Einkauf und das Beschaffungswesen im Rahmen der Sektion IV eine eigene Gruppe zu bilden.

Das BMLV bedauerte, zu diesen Fragen nicht Stellung beziehen zu können, weil die dazu eingebrachten Vorschläge der einzelnen Sektionen auf die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes und nicht auf den notwendigen Spargedanken abgestellt waren.

Eine nach dem Grundsatzbeschuß der Bundesregierung vom 3. Mai 1988 - bis November 1988 Pläne zur Straffung der Aufgaben- und Führungsstruktur der öffentlichen Verwaltung zu erarbeiten - mit der Grobuntersuchung des BMLV im Rahmen des Projektes Verwaltungsmanagement beauftragte Unternehmung schlug ebenfalls eine Herauslösung und Zusammenfassung aller Bestellaufgaben aus den Fachabteilungen vor.

Eine weitere, von einer Unternehmungsberatung erstellte Vertiefungsstudie erblickte in der Unterstellung des Einkäufers und des Einleiters eines Beschaffungsvorganges unter einen Vorgesetzten keine ausreichende Trennung von Funktionen, was nach Meinung der Gutachter zur Beschaffung von Produkten führen könne, die nach Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten nicht als die günstigsten ausgewählt würden.

Von den sechs erarbeiteten Varianten sahen vier eine vollständige Trennung des Bereiches Einkauf von den Fachabteilungen vor. Lediglich eine Ergänzung zum Endbericht beließ den Einkauf - allerdings als eigenständige Abteilung - in der Zuständigkeit der Gruppe Feldzeugwesen.

Die vor Jahren geäußerte Ansicht des RH, daß der Einkauf aus dem unmittelbaren Zugriff der Fachabteilungen herauszulösen sei, hat somit in allen Ausarbeitungen der Gutachter eine Bestätigung gefunden.

Die während der Überprüfungstätigkeit sich abzeichnende Lösung, eine gesonderte Einkaufsabteilung in der Gruppe Feldzeugwesen einzurichten, war als Mindestlösung anzusehen und wurde zwischenzeitlich verwirklicht.

Darüber hinaus wurde der Einkauf im Sanitäts-, Veterinär- und Wirtschaftsbereich bei den entsprechenden Abteilungen belassen. Zusammen mit der gesonderten Abwicklung der Beschaffung von Luftzeuggerät bzw. -ersatzteilen und dem Einkauf des Heeresmaterialamtes ergaben sich wieder mehrere unterschiedliche Vorgangsweisen, so daß wohl von keiner grundlegenden Reform des Einkaufswesens gesprochen werden kann.

- 4.2 Der RH empfahl daher dringend, die in Aussicht genommene Einkaufsorganisation nochmals zu überdenken und um eine weitestgehend unbeeinflußbare Stellung der Einkäufer besorgt zu sein.
- 4.3 *Das BMLV teilte dazu mit, daß es der Reorganisation des Beschaffungswesens einen besonders hohen Stellenwert beimesse und in die Projektarbeit die Vorschläge des RH aus dem Jahre 1987 habe einfließen lassen. Die Reform des Beschaffungswesens werde stufenweise durchgeführt werden. Als erster Schritt würden zwei Modelle verwirklicht werden, die einerseits den Grundsätzen der Trennung von Fachabteilung und Einkauf sowie der Konzentration des Einkaufes weitgehend entsprächen und andererseits eine reibungslose Weiterentwicklung der Einkaufsorganisation zuließen.*
- Diese Überlegungen hätten in weiterer Folge zur Einrichtung des "Materialstabes Luftfahrttechnik" und zur Einrichtung der "Einkaufsabteilung" in der Gruppe "Feld- und Luftzeugwesen" geführt.*
- Das BMLV betrachte die Reform des Beschaffungswesens jedoch nicht als abgeschlossen, sondern werde die derzeitigen verschiedenen Organisationsformen des Einkaufes vor allem nach den Kriterien Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Unabhängigkeit, Transparenz, Budgetvollzug usw. beurteilen und sich ehestmöglich für die bestgeeignete Form entscheiden. Laut einer weiteren Mitteilung des BMLV werde diese Untersuchung noch bis Ende 1993 geführt werden.*
- 4.4 Da im Zuge der im März 1992 erlassenen neuen Geschäftseinteilung neben der Einkaufsorganisation auch im Planungsbereich nach Ansicht des RH unzweckmäßige Aufgabenzuordnungen feststellbar waren, ersuchte der RH das BMLV um Mitteilung, ob auch in diesem Bereich eine mittelfristige Bereinigung in Aussicht genommen worden sei.

## BESCHAFFUNGSFÄLLE

### Waffen und Munition

#### Umbau von Kampfpanzern

- 5.1.1 Der Bestand an mittleren Kampfpanzern des Bundesheeres setzte sich aus der älteren Type M60 A1 und der Type M60 A3, die im Jahre 1981 beschafft worden war, zusammen. Wegen der immer häufiger aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Versorgung des Kampfpanzers M60 A1 mit Ersatzteilen (die Engpässe entstanden zwangsläufig, weil die US-Armee ihre Panzer auf die Ausführung "A3" umgerüstet hatte) und der gewünschten Kampfwertsteigerung dieser Panzertype wurde im Juli 1986 entschieden, die Kampfpanzer M60 A1 entsprechend umbauen zu lassen.

Zunächst herrschte im BMLV weitestgehend Einvernehmen, die Kampfpanzer M60 A1 im US-Army-Depot Mainz frühestmöglich auf den Status M60 A3 zu bringen. Kurz darauf wurde festgelegt, die Modifizierung öffentlich auszuschreiben. In weiterer Folge wurden schließlich bei 23 in- und ausländischen Unternehmungen Angebote für eine Modifizierung hinsichtlich des Motors, der Wanne und des Turmes auf den Status M60 A3 bzw die Lieferung von Umbausätzen eingeholt.

Die Sektion IV des BMLV schlug dem Bundesminister für Landesverteidigung neuerlich vor, die Vollmodifikation im US-Army-Depot Mainz durchführen zu lassen. Bei einer anderen Vergabe seien Verzögerungen zu befürchten, außerdem sei die Herstellung eines Prototyps erforderlich, weil nur dadurch der Bedarf an Depotteilen sowie der anzufertigenden Einbauteile und -hilfen ermittelt werden könne.

Im September 1986 informierte die Sektion IV den Bundesminister für Landesverteidigung, die Auswertung der eingelangten Angebote habe ergeben, daß die "erstbeste Nicht-US-Lösung einer ausländischen Unternehmung mit bereits um 36 %" und die "erstbeste österreichische Lösung ... bereits um 54 % über dem US-Angebot" liege "und mit einer Neueinführung eines Systems erhebliche Folgekosten auftreten" würden.

Laut Aktenvermerk vom 4. November 1986 erklärte der Leiter der Gruppe Feldzeugwesen nach einem Gespräch mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, die Vergabe von Arbeitsleistungen ins Ausland sei aus politischen Gründen unvorstellbar. In der Folge wurden mit einem österreichischen Bieter Verhandlungen geführt, das Angebot preislich unter das US-Angebot zu senken.

Der US-Stückpreis betrug - unter Zugrundelegung eines Dollar-Umrechnungskurses von 14,50 öS, der dann auch im Vertrag mit dem österreichischen Bieter für das zuzukaufende US-Material angewendet wurde - rd 6,61 Mill S. Das Angebot des österreichischen Bieters lautete auf einen durchschnittlichen Einzelpreis von rd 6,60 Mill S je Kampfpanzer.

**5.1.2** Am 21. November 1986 wurde zwischen dem österreichischen Bieter als Generalunternehmer und dem BMLV ein Vertrag über die Modifikation M60 A1 auf A3 abgeschlossen. Die Bestellsumme betrug 778,8 Mill S (einschließlich USt, jedoch ohne Überholung bzw Modifizierung des Motors); die Vergabe erfolgte freihändig.

Entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen über die Mitwirkungsbefugnis des BMF hat ihm das BMLV den Bestellakt erst am 27. November 1986 zur Einsicht übermittelt. Das BMF hat diese Vorgangsweise in seiner Einsichtsbemerkung vom 18. Dezember 1986 beanstandet.

**5.1.3** Ab August 1987 wurde der ursprüngliche Bestellauftrag mehrmals erweitert. Die Vertragsänderungen betrafen zusätzliche Leistungen und eine sogenannte "Austrifizierung", die über den US-Status A 3 hinausgingen, und andere zum Teil in der US-Modifikation nicht vorgesehene Leistungen.

Bereits im September 1985 hatte das BMLV den Umbau der Panzermotoren M60 A1 beim US-Army-Depot in Mainz bestellt, wofür laut Schlußabrechnung vom Jänner 1991 7,584 Mill US-\$ anfielen. Im März 1986 erfolgte die Bestellung des Umbaus von zwei Stück Kampfpanzern M60 vom Status A1 auf A3 (einschließlich Motormodifizierung)

beim US-Army-Depot in Mainz, für die im Mai 1991 699 660 US-\$ in Rechnung gestellt wurden. Die Panzermotoren waren zum Einbau in die in Österreich zu modifizierenden Kampfpanzer und als Umlaufreserve, die in Mainz modifizierten beiden Kampfpanzer M60 A3 - die nach der Auslieferung noch "austrifiziert" wurden - zunächst als Musterfahrzeuge für die in Österreich durchzuführenden Umbauarbeiten vorgesehen.

5.1.4 Die Gesamtkosten des Projektes A3 beliefen sich auf rd 970 Mill S. Ohne Beistellung der beiden Musterfahrzeuge und der in Mainz umgearbeiteten Panzermotoren wäre eine Modifizierung der Kampfpanzer M60 A1 auf A3 in Österreich nicht möglich gewesen.

5.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat der Entschluß, die Überholung und Nachrüstung des Kampfpanzers M60 A1 auf M60 A3 nicht beim US-Army-Depot in Mainz durchführen zu lassen, sowie die sogenannte "Austrifizierung" und eine Reihe anderer, über den Grundvertrag hinausgehender Um- und Einbauarbeiten dem BMLV Mehrkosten von rd 330 Mill S verursacht.

Zur "Austrifizierung" und zu den anderen Veränderungen, die den österreichischen Kampfpanzer M60 A3 über den Stand des weltweit verwendeten und kampferprobten US-A3-Modells brachten, erhob der RH die Frage, ob - insgesamt gesehen - der erreichte Standard den gewaltigen Mehraufwand rechtfertigte und es nicht vorteilhafter gewesen wäre, die eingesparten Mittel für andere dringliche Vorhaben zu verwenden.

Hinsichtlich der Vergabe des Auftrags an inländische Bieter erinnerte der RH an seine bereits mehrmals bekundete Auffassung, daß das BMLV in erster Linie seinen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen habe, mit den zur Verfügung gestellten Mitteln ein Höchstmaß an Effizienz des Bundesheeres zu erreichen. Diese Aufgabenstellung erfordere, bei den Beschaffungen vor allem die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht unbeachtet zu lassen. Er ersuchte ferner, in Hinkunft die haushaltsrechtlichen Bestimmungen genau einzuhalten.

5.3 *Laut Stellungnahme des BMLV erscheine eine Hochrechnung der Endabrechnung für die Modifikation von zwei Kampfpanzern M60 A1 in Mainz auf einen Preis für alle zu modifizierenden Kampfpanzer M60 A1 als unzulässig, weil tatsächlich noch einige andere Arbeiten durch Vertragsänderung in den Grundvertrag aufgenommen worden seien.*

*Es sei die erklärte Absicht des BMLV, die Rüstungsgüter amerikanischen Ursprungs möglichst nahe am US-Standard zu halten, wobei es zahlreiche Gründe gäbe, in Teilbereichen davon abzuweichen. Neben unterschiedlichen Umweltschutz- und Sicherheitsstandards handle es sich vor allem um die notwendige logistische Vereinheitlichung von Rüstungsgütern. Es sei dies beispielsweise bei der Bordbewaffnung, der ABC-Anlage und den Panzerketten der Fall. Ein starres Festhalten am Standard eines Herstellerlandes von Rüstungsgütern erscheine aus gesetzlichen, technischen, taktischen, logistischen und finanziellen Gründen nicht immer sinnvoll. Das Ausmaß und die Sinnhaftigkeit von "Austrifizierungen" seien daher im Einzelfall im Sinne der größtmöglichen Effizienz mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu beurteilen.*

Abschließend betonte das BMLV, daß die Vergabe an österreichische Unternehmungen eindeutig auf eine politische Entscheidung durch den damaligen Bundesminister, Dr Krünes, zurückgehe. Die befaßten Stellen des BMLV hätten der sogenannten US-Lösung (das heißt Modifikation in Mainz) den Vorzug gegeben.

## Beschaffung und Umbau von Panzerhaubitzen

6.1 Das Bundesheer verfügte über Panzerhaubitzen der Typen M109 und M109A2. In den Jahren 1989 und 1990 bestellte das BMLV unmittelbar beim US Department of Defence die Lieferung von Panzerhaubitzen M109A5.

Da es bisher unterlassen worden war, die älteren Modelle jeweils durch Umbau auf den jeweiligen US-Standard nachzuführen, würde das Bundesheer nach der Auslieferung der beiden letzten Bestellungen über Panzerhaubitzen der M109-Familie in drei Variationen verfügen. Um eine einheitliche Type zu erhalten, plante das BMLV, die Umrüstung der alten und neuen Panzerhaubitzen auf die Ausführung "A6Ö" vorzunehmen und zugleich auch die seit 1968 unterlassenen Grundüberholungen durchzuführen. Die Panzerhaubitzen "M109A6Ö" würden demnach aus Komponenten nach dem US-Status A2, A4, A5 und - dem noch nicht verfügbar gewesenen - A6 sowie einigen "Austrifizierungen" bestehen.

Zur Zeit der Geburungsüberprüfung wurde an einem Prototyp in einer Heereszeuganstalt gearbeitet, um Erkenntnisse über die Innenraumgestaltung und die Größenverhältnisse wegen der verschiedenen Um- und Einbauteile zu erhalten. Über die Höhe der Gesamtkosten lagen noch keine Berechnungen vor.

6.2 Der RH hielt das Vorhaben, eine Österreich-Version herzustellen, für eine nicht kostengünstige Lösung. Es wäre wirtschaftlicher, wenn sich das BMLV bei der Umrüstung der älteren Typen und bei der Neuanschaffung auf den bewährten und eingeführten US-Standard beschränkte sowie die Umrüstungen auf den letzten US-Standard laufend durchführte. Da zu befürchten ist, daß bei Durchführung des Vorhabens eine Kostenexplosion entsteht und das Bundesheer eine Panzerhaubitzenkonfiguration besitzt, die allenfalls über bzw nebst dem US-Standard liegt und daher versorgungsmäßig schwierig zu behandeln ist, empfahl er dem BMLV, seine Entscheidung zu überdenken.

6.3 *Das BMLV erklärte - aus den beim Umbau des Kampfpanzers dargelegten Gründen - nicht auf die Österreich-Version der Panzerhaubitz verzichten zu wollen und bemerkte, daß man nicht von einem bewährten und eingeführten US-Standard sprechen könne. Die US-Armee erwäge vielmehr seit geraumer Zeit für einige Teile die Übernahme österreichischer Komponenten bzw erprobe sie sogar. Dies möge als Beweis dafür gelten, daß der US-Standard nicht immer bewährt, eingeführt und kampferprobt sein müsse und darüber hinaus (technisch gesehen) auch nicht immer das Maß aller Dinge sei. Da es sich bei wesentlichen Komponenten ebenso wie bei der Hydraulik um Produkte eines österreichischen Herstellers handle, scheine auch die Besorgnis des RH hinsichtlich besonderer Versorgungsschwierigkeiten unbegründet.*

*Die "Austrifizierungen" würden vor allem Änderungen und Einbauten betreffen, welche vorgenommen werden müssen, um den geltenden österreichischen Bestimmungen zu entsprechen (zB Verriegelung der Notausstiegsluke, Feuerlösch- und Explosionsunterdrückungsanlage gemäß ÖNORM).*

6.4 Der RH wird die Entwicklung der Gesamtkosten weiter verfolgen.

## Pfeilmunition

7.1.1 Um den Kampfwert der Panzerkanonen des Bundesheeres zu steigern, wurde als Ergänzung der bisher verwendeten Munitionsarten die sogenannte "Pfeilmunition" eingeführt. Während der Verschuß der Pfeilmunition aus den Panzer-Standardkanonen ohne Änderungen an der Waffe möglich war, mußte für den Jagdpanzer K eine Anpassung des Waffensystems vorgesehen werden.

7.1.2 Die Beschaffung der ersten Teilausstattung an Pfeilmunition für die Panzer-Standardkanone erfolgte bereits im Jahre 1982, und zwar - nach Einholung einiger Preisangebote - aus volks- und wehrwirtschaftlichen Gründen freihändig bei einer österreichischen Unternehmung. Deren Nachfolgerin erhielt dann - nach Durchführung einer beschränkten Ausschreibung - im Jahre 1985 den Zuschlag für eine weitere Liefermenge, die dann im Jahre 1987 noch geringfügig aufgestockt wurde. Insgesamt wurden an die beiden Unternehmungen rd 316 Mill S (einschließlich USt) gezahlt.

Die Entwicklung der österreichischen Pfeilmunition erfolgte unter Mitwirkung von zwei Fachleuten aus dem Bereich des BMLV, die vorübergehend von bestimmten dienstlichen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten entbunden worden waren, jedoch ab Februar 1984 wieder im Rahmen ihrer Tätigkeit ua auch mit dieser Munitionsart weiter beschäftigt waren.

7.1.3 Ende des Jahres 1989 und anfangs 1990 traten aufgrund von Schießergebnissen mit dem Kampfpanzer M60 A3 Zweifel bei der Truppe hinsichtlich der Erfüllung der an die Pfeilmunition gestellten Erwartungen auf, die auch in Medienberichten ihren Niederschlag fanden. Der Bundesminister für Landesverteidigung setzte hierauf eine interne Untersuchungskommission ein, die für werkstoffkundliche Untersuchungen auch ein österreichisches Universitätsinstitut einschaltete. Nach eingehenden Untersuchungen und Fachgesprächen sowie zahlreichen Präzisionsschießen stellte sich immer mehr heraus, daß die schlechten Treffergebnisse eher auf einen waffenseitigen Fehler als auf eine übermäßige Munitionsstreuung zurückzuführen wären. Diese Erkenntnisse wurden aber offensichtlich nicht von allen befaßten Stellen des BMLV geteilt, was dazu führte, daß immer wieder neue und kostspielige Schießversuche stattfanden.

Im Juli 1991 kamen aber alle Beteiligten dann doch zu dem Ergebnis, daß die Pfeilmunition den gestellten Anforderungen entspreche.

7.1.4 Im Jahre 1987 wurden die Pfeilmunition für den Jagdpanzer K sowie die erforderlichen Umbausätze bestellt. Die letzte Lieferung der Umbausätze wurde im März 1990, das letzte Lieferlos der Munition ein Jahr später abgenommen. Die Kosten beliefen sich insgesamt auf rd 404 Mill S (einschließlich USt).

Ende Mai 1991 befanden sich die ausgelieferten Umbausätze noch auf Lager.

7.2.1 Der RH beurteilte die Mitwirkung von Angehörigen einer Dienststelle, die für die Verfassung der technischen Lieferbedingungen, verschiedene Erprobungen und die Erstellung der Abnahmebedingungen zuständig ist, an der Entwicklung der Pfeilmunition für die Panzer-Standardkanone beim Lieferanten zumindest für bedenklich. Nach Auffassung des RH hätte eine mögliche Befangenheit dieser Bediensteten bei der Abnahme der Pfeilmunition untersucht werden müssen.

Die rd eineinhalb Jahre dauernden, oft sehr emotionell zwischen den beteiligten Stellen des BMLV geführten Diskussionen und die starren Standpunkte anlässlich der Untersuchung der Pfeilmunition für die Panzer-Standardkanone hatten im übrigen zu einer Verunsicherung der Truppe geführt, die erst durch besondere Maßnahmen bereinigt werden konnte. Der RH ersuchte schließlich um Mitteilung des Ergebnisses der Bemühungen, das Waffensystem zwecks Erlangung einer höheren Schußpräzision zu optimieren.

**7.2.2** Hinsichtlich der Pfeilmunition für den Jagdpanzer K beanstandete der RH die mangelhafte Planung und Durchführung der Vorbereitungsarbeiten, was zur Folge hatte, daß die jahrelang bereits ausgelieferte Munition nicht ausgegeben werden konnte und Umbausätze im Wert von rd 55,7 Mill S ungenutzt blieben, weil ihr Einbau erst zu einem späteren Zeitpunkt zusammen mit einer heranstehenden Grundüberholung vorgesehen war.

**7.3.1** *Laut Stellungnahme des BMLV werde der Frage einer möglichen Befangenheit von Ressortangehörigen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigung seit geraumer Zeit verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet.*

*Aufgrund des Berichtes der Untersuchungskommission sei von der Disziplinarabteilung des BMLV eine Prüfung in disziplinärer und strafrechtlicher Hinsicht durchgeführt worden, wobei eine Dienstpflchtverletzung bzw der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung nicht festgestellt worden sei. Der abschließende Bericht habe ergeben, daß die österreichische Pfeilmunition den gestellten Anforderungen entspreche und die Einsatzbereitschaft des Kampfpanzers M60 A3 mit dieser Munitionssorte gegeben sei. Hinsichtlich der Optimierung des Waffensystems teilte das BMLV mit, daß nach Vorlage eines Erfahrungsberichtes der Truppe die Beschaffung entsprechender Geräte eingeleitet worden sei.*

**7.3.2** *Zur Pfeilmunition für den Jagdpanzer K erklärte das BMLV, die im Zuge der Beschaffungsabwicklung aufgetretenen Probleme seien nicht vorauszusehen gewesen. Die beschaffte Munition hätte unter bestimmten Voraussetzungen durchaus verwendet werden können; ein schrittweiser Einbau der Umbausätze hätte Mehrkosten verursacht.*

### **Munition - freihändige Vergaben**

**8.1** In den Jahren 1988 bis 1990 hat das BMLV bei einer österreichischen Unternehmung umfangreiche Bestellungen verschiedener Munitionssorten freihändig vorgenommen. Die vom RH überprüften 14 Geschäftsfälle beliefen sich insgesamt auf rd 0,5 Mrd S, wovon allein auf das Jahr 1990 287 Mill S entfielen.

Das BMLV begründete die freihändigen Vergaben mit nationalem Sicherheitsinteresse, wehrwirtschaftlichen, wehr- oder militärischen Gründen, Versorgungssicherheit, Starthilfe, Arbeitsplatzsicherung usw. Das BMF hat den Bestellungen mit gewissen Einschränkungen (zB, daß die wehrwirtschaftlichen Gründe bzw die Preisangemessenheit ausschließlich das BMLV zu vertreten habe und die Vorgangsweise lediglich für einen mittelfristigen Zeitraum von drei bis fünf Jahren vertretbar sei und danach wieder die Preisbildung im Wege des Wettbewerbs herbeigeführt werden solle) zugestimmt.

**8.2** Der RH vermerkte kritisch, daß bei freihändigen Vergaben der Wettbewerb weitestgehend ausgeschlossen werde und es nur schwer möglich sei, die Preisangemessenheit zu überprüfen bzw festzustellen. Dies sei bei den Munitionsbeschaffungen insofern noch er-

schwert worden, weil nun durch eine Firmenübernahme die bis dahin bei Inlandvergaben zumindestens nicht auszuschließende Wettbewerbslage gänzlich weggefallen sei.

Überdies seien - trotz angebotener Nachkalkulation - nicht immer preisgünstige Bedingungen gewährt worden, was schon daraus ersichtlich sei, daß sich zB die Unternehmung in zwei Fällen nach Preisverhandlungen dann doch bereit erklärte, auch zu niedrigeren Preisen zu liefern.

Der RH vermochte auch den erwähnten Begründungen für die freihändige Vergabe nicht immer zu folgen, weil hiefür die Ressortkompetenz nur zum Teil gegeben war. Das Vertheidigungsressort habe - wie der RH schon mehrmals ausführte - einen klar umrissenen Auftrag zu erfüllen, nämlich, mit den zur Verfügung gestellten Mitteln ein Höchstmaß an Effizienz des Bundesheeres zu erreichen. Diese Aufgabenstellung erfordere, bei Beschaffungen vor allem die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. Überdies ist das vom RH schon seit längerem eingemahnte rüstungspolitische Konzept noch immer nicht vorgelegt worden, laut dem die Inlandsproduktion bestimmter Güter durch Rüstungsaufträge des Bundesheeres zu fördern sei.

Der RH empfahl, in Hinkunft die Lieferung der in Rede stehenden Munitionssorten öffentlich auszuschreiben und es durch eine entsprechende Bevorratungs- und Beschaffungsplanung zu ermöglichen, auch die mitunter längeren Lieferfristen kostengünstigerer Lieferstellen in Kauf zu nehmen.

- 8.3 *Laut Stellungnahme des BMLV seien diese freihändigen Vergaben einem entsprechenden Genehmigungsverfahren unterzogen und ausschließlich mit Zustimmung bzw Kenntnis des damaligen Bundesministers für Landesverteidigung, Dr Lichal, abgewickelt worden. Nach Auffassung des BMLV wären die freihändigen Vergaben aus den jeweils dargelegten Gründen und unter den erreichten Bedingungen zu rechtfertigen. Grundsätzlich würden jedoch bereits jetzt und auch in Zukunft derartige Aufträge des BMLV öffentlich ausgeschrieben werden. In Einzelfällen sei jedoch in Übereinstimmung mit den gültigen Ver-gaberichtlinien eine beschränkte Ausschreibung bzw freihändige Vergabe rechtmäßig und werde daher nicht auszuschließen sein.*

*Der Feststellung, daß gerade im Munitionsbereich vorausschauende Planungen möglich seien, stehen die Unsicherheit in der Budgetzuteilung, Unflexibilität im Budgeteinsatz durch die Jahreszuteilung von Budgetmitteln usw gegenüber.*

- 8.4 Der RH nahm zur Kenntnis, daß das BMLV solche Lieferaufträge nunmehr grundsätzlich öffentlich ausschreiben werde, verblieb aber bei seiner Beanstandung der aufgezeigten freihändigen Vergaben und wiederholte den Wunsch nach Vorlage eines über den Beschaffungsplan hinausreichenden rüstungspolitischen Konzeptes.

## F e r n m e l d e a u s s t a t t u n g

### Tragbares Kurzwellenfunkgerät

#### Vertragsabschluß

- 9.1.1** Mit besonderen und nicht alltäglichen Schwierigkeiten war für das BMLV die Beschaffung eines tragbaren Kurzwellenfunksystems verbunden. Eine im Juni 1989 erfolgte beschränkte Ausschreibung mußte aufgehoben werden, weil keines der eingelangten Angebote alle Mußforderungen erfüllte. Im Mai 1990 erfolgte eine neuerliche beschränkte Ausschreibung, bei der auch getrennte Angebote (Teilsystem A "tragbares Kurzwellenfunkgerät" und/oder Teilsystem B "Zeichenübertragungsgerät mit Drucker") zulässig waren.

Beim Teilsystem B wurde als Bestbieter eine Arbeitsgemeinschaft (Österreich/USA) ermittelt, die dann auch den Zuschlag in Höhe von rd 90,5 Mill S (ohne Abgaben) erhielt.

Hinsichtlich des Teilsystems A war eine österreichische Unternehmung mit einem Kostenwert von rd 166,3 Mill S (ohne Abgaben) Bestbieter, die in Arbeitsgemeinschaft mit einem ausländischen Hersteller das Funkgerät anbot.

Ein Zuschlag wurde jedoch nicht erteilt, weil in der Zwischenzeit Zweifel aufgetreten waren, ob das Gerät aufgrund seiner Beschaffenheit als Kriegsgerät im Sinne des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz), BGBI Nr 540/1977, und der Verordnung der Bundesregierung betreffend Kriegsmaterial, BGBI Nr 624/1977, einzustufen sei oder nicht.

Da die zuständige Sektion I des BMLV die Ansicht vertrat, das tragbare Kurzwellenfunkgerät sei als Kriegsmaterial anzusehen und auch das BMA erklärte, einer Einfuhr dieses Geräts nicht zustimmen zu können, teilte die Unternehmung über Anfrage mit, daß auch eine Lizenzfertigung mit überwiegendem österreichischen Fertigungsanteil ohne Preissteigerung möglich wäre.

- 9.1.2** Noch im Dezember 1990 erfolgte der Zuschlag für eine Lizenzfertigung in Österreich (ausländischer Lieferanteil höchstens 49 %) in Höhe von 166,7 Mill S (ohne USt) mit der Auflage, bis Ende Februar 1991 den Lizenzvertrag vorzulegen. Der Unternehmung wurde eine Anzahlung von 50 Mill S gewährt. Laut Liefervertrag sollten bis Ende Oktober 1991 die ersten zehn Geräte aus österreichischer Fertigung geliefert werden. Im Mai 1991 zeichnete sich ab, daß es möglicherweise Probleme bei der Serienfertigung in Österreich geben könnte. Die Unternehmung versuchte daher, den vermuteten Kriegsmaterialstatus des Geräts gegenüber dem BMLV mittels privater Gutachten zu entkräften. Im Juli 1991 vertrat die Sektion I des BMLV die Ansicht, daß die zu beschaffenden Funkgeräte nach wie vor als Kriegsmaterial anzusehen wären.

Kurz darauf erklärte die Unternehmung, es sei derzeit praktisch unmöglich, den österreichischen Lieferanteil in der vorgesehenen Höhe zu erfüllen, stellte aber in Aussicht, mit der Produktion im September 1991 zu beginnen, was aber von einer Vertragsänderung abhängig sei. Hiebei sollte ua die Begrenzung des ausländischen Lieferanteils sowie die ausbedingte Warenursprungsbezeichnung Österreich wegfallen, weil es sich nicht mehr um Kriegsmaterial handle. Die Unternehmung berief sich hiebei auf eine angeblich münd-

liche Zusage des BMLV. Dazu erklärte das BMLV, es sei nur die Möglichkeit einer Vertragsänderung erwähnt worden, falls es sich nicht um ein Kriegsgerät handle, aufgrund der Feststellungen der Sektion I des BMLV sei das Gerät jedoch nach wie vor als Kriegsgerät einzustufen.

Als Voraussetzung für eine solche Vertragsänderung - gegen die Bedenken einzelner Mitarbeiter wegen eines Verstoßes gegen die Vergabерichtlinien bestanden - verlangte das BMLV sowohl eine Feststellung des BMI über den Status des Geräts als auch ein nachvollziehbares Angebot der Unternehmung über eine dem verminderen Investitionsaufwand entsprechende Vergütung. Die Bereitschaft zur Vertragsänderung wurde mit dem dringenden Bedarf an diesen Geräten begründet.

Ende August 1991 teilte das BMI mit, daß ein anderes, zur Ausschreibung 1990 eingeführtes Kurzwellenfunkgerät - unbeschadet ob zusammengebaut oder zerlegt - unter die in der Verordnung der Bundesregierung enthaltene Kriegsmaterialliste falle und daher der Bewilligungspflicht bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr unterliege. Diese Feststellung teilte das BMLV der Unternehmung mit und ersuchte unter Androhung des Rücktrittes vom Vertrag um Übermittlung der entsprechenden Nachweise gemäß den Bestimmungen des Kriegsmaterialgesetzes und der Gewerbeordnung sowie des Nachweises der gesetzeskonformen Einfuhr der von der Unternehmung anlässlich der Ausschreibung vorgestellten Testgeräte.

Die Unternehmung kam dem nur zum Teil nach und stellte sich auf den Standpunkt, daß das angebotene Kurzwellenfunkgerät kein Kriegsgerät sei.

Ende September 1991 entschied das BMI, daß das in Rede stehende Kurzwellenfunkgerät sowie die Komponentensets nicht unter die Kriegsmaterialiste fallen.

Die Sektion I des BMLV rückte hierauf von ihrer bisherigen Ansicht ab, die Fachabteilung hingegen erhob sachliche Bedenken und zweifelte die Vollständigkeit der von der Unternehmung dem BMI als Entscheidungshilfe vorgelegten Unterlagen an.

Anlässlich einer im Oktober 1991 beim ausländischen Hersteller stattgefundenen Grundeinschulung teilte man den Angehörigen des Verteidigungsressorts mit, daß es keinen Lizenzvertrag mit dem ausländischen Hersteller über eine Fertigung in Österreich gäbe. Weiters wurde bekannt, daß der österreichische Lieferant - entgegen den Bestimmungen des Liefervertrages - den ausländischen Hersteller beauftragt habe, die Geräte für einen sogenannten "Endzusammenbau in Österreich" zu liefern, und nicht alle beim Hersteller verfügbaren Publikationen angeboten hätte.

Einem Bericht über die erwähnte Grundeinschulung ist zu entnehmen, daß bei der Systemvorstellung vom Hersteller mitgeteilt wurde, das tragbare Kurzwellenfunkgerät sei besonders nach den Anforderungen der Armee des Herstellerlandes im Auftrag und mit Finanzierung des betreffenden Verteidigungsministeriums entwickelt und an diese Armee geliefert worden; es seien damals auch keine zivilen Anwender dieses Geräts bekannt gewesen.

Der zuständige Gruppenleiter des BMLV ordnete hierauf an, mit diesem Bericht und den ursprünglichen Bedenken hinsichtlich der Einstufung als Nichtkriegsgerät anstelle des BMI die Sektion I des BMLV zu befassen.

Nach Vorliegen der Entscheidung des BMI erklärte sich die österreichische Unternehmung im Oktober 1991 außerstande, den Liefervertrag gemäß den vereinbarten Bestimmungen zu erfüllen, und beantragte, dem Direktimport der Geräte unter Streichung der Angabe des Ursprungslandes zuzustimmen.

Wegen Bedenken der Fachabteilung - die einen Rücktritt vom Vertrag als zwingend notwendig erachtete - ordnete der zuständige Sektionsleiter des BMLV eine Besprechung mit Vertretern des Kabinetts des Bundesministers und der Sektion I an. Bei dieser wurde nach Abwägung aller Möglichkeiten und deren Konsequenzen Übereinstimmung darüber gefunden, über eine Vertragsänderung zu verhandeln.

Über Veranlassung des zuständigen Gruppenleiters informierte anfangs November 1991 die Fachabteilung die Gruppe Disziplinarwesen über den Sachverhalt und äußerte weiters den Verdacht einer strafbaren Handlung der Unternehmung wegen der offensichtlich nie beabsichtigten Erfüllung des Grundvertrages.

9.2 Der RH beanstandete, daß das BMLV trotz der aufgezeigten Vorgänge die Verhandlungen zur Vertragsänderung aufgenommen hatte anstatt bemüht gewesen zu sein, sich von dem offensichtlich unzuverlässigen Vertragspartner zu lösen.

9.3 *Laut Stellungnahme des BMLV seien insbesondere der dringende Bedarf an diesen Geräten und das Prozeßrisiko ausschlaggebend für die gewählte Vorgangsweise gewesen.*

#### Nacherhebungen durch den RH

10.1 Da nach Beendigung der Prüfungstätigkeit des RH anfangs 1992 bei diesem Geschäftsfall weitere Entwicklungen eintraten, wurden nach Vorliegen der Stellungnahme des BMLV zusätzliche Erhebungen mit folgendem Ergebnis angestellt:

(1) Die Gruppe Disziplinarwesen hatte im März 1992 den vorgeschilderten Sachverhalt und die Verdachtsgründe der Staatsanwaltschaft Wien mitgeteilt.

Laut Auskunft der Gruppe Disziplinarwesen vom März bzw April 1993 befand sich der Vorgang im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluß noch bei der Staatsanwaltschaft. Bemerkenswert war jedoch, daß hinsichtlich des tragbaren Kurzwellenfunkgeräts im Jänner 1993 gerichtliche Vorerhebungen nach dem Kriegsmaterialgesetz eingeleitet worden waren.

Zum Zeitpunkt der Berichtslegung war das Verfahren noch anhängig.

(2) Am 19. Dezember 1991 hatte der Leiter der Sektion IV die in Rede stehende Vertragsänderung für das BMLV unterzeichnet. Noch vor Abfertigung des Geschäftsstücks an die Unternehmung langte beim BMLV ein Schreiben des BMI vom 28. Februar 1992 ein, in dem neuerlich festgestellt wurde, daß das tragbare Kurzwellenfunkgerät sowie die Komponentensets zur Fertigung dieser Kurzwellenfunkgeräte nicht unter die in der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977, BGBI Nr 624, enthaltene Kriegsmaterialliste fallen.

Aufgrund dieser Feststellung übermittelte das BMLV die Vertragsänderung, deren wesentlicher Inhalt die Änderung des Ursprungslandes der Geräte war, Ende März 1992 an die Unternehmung.

### Kündigung des Liefervertrages

Anstatt diese Vertragsänderung anzunehmen, stellte die Unternehmung aber weitergehende Forderungen nach Erfüllungssterminerstreckungen bis zu einem Jahr, betreffend vor allem die für das BMLV wichtige Erstellung der Technischen Dokumentation. Außerdem beantragte die Unternehmung den Verzicht auf die bereits fällige Vertragsstrafe. Der Bundesminister für Landesverteidigung entschied darauf im Juli 1992, daß der Vertrag aufzulösen und ehestmöglich die Lieferung der dringend benötigten Kurzwellenfunkgeräte den aktuellen Forderungen und - den derzeitigen Marktverhältnissen entsprechend - neu auszuschreiben sei.

Die Fachabteilung leitete hierauf Ende des Jahres 1992 die Beschaffung von 500 Stück tragbaren Kurzwellenfunkgeräten (und weiteren 220 Stück als Option) im Wege einer öffentlichen Ausschreibung ein. Die Einleitung der Beschaffung wurde am 8. Jänner 1993 genehmigt und an das Kabinett des Bundesministers mit dem Ersuchen weitergeleitet, eine Entscheidung über die weitere Vorgangsweise einzuholen, weil damals zwei Anordnungen bestanden, nämlich einerseits eine Ausschreibung mit hoher Priorität zu erarbeiten und andererseits ein von jener ausländischen Unternehmung, die seinerzeit in Arbeitsgemeinschaft mit der österreichischen Unternehmung den Zuschlag erhalten hatte, unaufgefordert gelegtes Angebot zu prüfen.

Zu diesem Zeitpunkt lag auch ein Brief des Bundesministers für Finanzen vor (siehe Abs 8.1).

- (3) Das Angebot der ausländischen Unternehmung bedeutete - laut einer Feststellung der Einkaufsabteilung des BMLV im Dezember 1992 - sogar eine Schlechterstellung gegenüber dem ursprünglichen (aufgekündigten) Liefervertrag. Auch von der Fachabteilung des BMLV wurde ein verbessertes und auf einen höheren technischen Stand gebrachtes Angebot des in Aussicht genommenen ausländischen Lieferanten vom Dezember 1992 als preislich überzogen bezeichnet.

Nach einer Reihe von Verhandlungen legte die ausländische Unternehmung anfangs Jänner 1993 ein weiteres Angebot vor, das Ende desselben Monats ergänzt wurde. Dieses schien dem BMLV preislich angemessen, obwohl wegen des unterschiedlichen Lieferumfangs nicht alle Positionen überprüft werden konnten. Die Einkaufsabteilung des BMLV empfahl deshalb, "die derzeit günstige Marktlage zu nutzen und die Lieferung unverzüglich auszuschreiben", weil der wertmäßige Ausgleich gegenüber dem Grundvertrag wegen des Wegfalls der Lizenzfertigung in Österreich zu gering sei und die Preise der geforderten Leistungsverbesserungen nicht marktgerecht erschienen.

Zwei von anderen ausländischen Biern im Dezember 1992 bzw Feber 1993 stammende - allerdings unverbindliche - Richtangebote über ähnliche tragbare Kurzwellenfunkgeräte lassen den Schluß zu, daß bei einer Ausschreibung letztlich wesentlich günstigere Preise als bei der freihändigen Vergabe erzielt worden wären und auch die mit dem Lieferauftrag betraute Unternehmung allenfalls günstiger angeboten hätte. In diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen einer Fachabteilung des BMLV vom Feber 1993

von Interesse, die das Geräte-Angebot einer der oben erwähnten Bieter als zukunftsorientiert, zumindest gleichwertig und wahrscheinlich sogar als kostengünstiger als die bisher beurteilten Geräte bezeichnete. Die Abteilung führte weiter aus, daß sich aber wegen der Ministerweisung, "von einer Ausschreibung Abstand zu nehmen und eine freihändige Vergabe .... durchzuführen", weitere Schritte erübrigten hätten.

#### Freihändige Vergabe

Anläßlich einer am 28. Jänner 1993 in dieser Angelegenheit anberaumten Besprechung entschied der Bundesminister für Landesverteidigung, daß - wegen eines vom Generaltruppeninspektor angegebenen dringenden Bedarfs - auf Basis des Grundvertrages mit dem ausländischen Lieferanten direkt Verhandlungen wegen einer raschen Lieferung der Geräte unter Inkaufnahme einer späteren Nachrüstung auf den modernen Stand aufzunehmen seien.

Dem Argument des dringenden Bedarfs steht allerdings entgegen, daß laut einer Information für den Bundesminister für Landesverteidigung vom 22. Juli 1992 "nach Aussage des Leiters der zuständigen Abteilung ... sowie des Fernmeldeinspektors ... die Dringlichkeit der Beschaffung relativ zu sehen" sei, weil "mit den vorhandenen Geräten die erforderliche Verbindung noch aufrecht erhalten werden" könnte.

Einer Information des Leiters der Sektion IV für den Bundesminister vom 9. November 1992 ist zu entnehmen, daß zumindest im Bereich der mechanisierten Truppe durch geringfügige Anpassung noch vorhandener alter Gerätbestände und die Verwendung der bereits beschafften neuen Zeichenübertragungsgeräte die Führungsfähigkeit bis zur Verfügbarkeit der tragbaren Kurzwellenfunkgeräte sichergestellt werden könnte.

Wie dieser Information für den Bundesminister weiters zu entnehmen ist, befanden sich damals zwei neue Gerätetypen an tragbaren Kurzwellenfunkgeräten anderer ausländischer Unternehmungen auf dem Markt, "die in wesentlichen betrieblichen und technischen Teilbereichen fortschrittlichere und leistungsfähigere Systemparameter und Einsatzmerkmale" aufwiesen.

Von der Sektion IV wurden bei der erwähnten Besprechung am 28. Jänner 1993 keine Einwendungen erhoben; lediglich der zuständige Gruppenleiter erinnerte, daß vergleichbare Geräte aus anderen Staaten vom BMI als Kriegsgerät eingestuft worden seien. Dazu wurde festgestellt, daß das in Rede stehende Kurzwellenfunkgerät vom BMI als "Nicht-Kriegsgerät" eingestuft worden sei. Sein weiteres Vorbringen, daß kein Gegengeschäftsangebot vorliege, wurde unter Hinweis auf die diesbezügliche Unzuständigkeit des BMLV nicht näher erörtert.

Drei mit der Durchführung der Ministerweisung befaßte Organwalter, nämlich ein Gruppenleiter und zwei Abteilungsleiter, meldeten gegen diese Beschaffungsabwicklung Bedenken gemäß § 44 Abs 3 des Beamtdienstrechtsgegesetzes an, weil sie eine vorschriftsmäßige Vorgangsweise nicht sichergestellt sahen.

Der Bundesminister hielt seine Weisung aufrecht, und am 18. März 1993 erfolgte die freihändige Bestellung von 500 Stück tragbaren Kurzwellenfunkgeräten zum Gesamtbetrag von rd 248,8 Mill S (das sind rd 206,8 Mill S zuzüglich 20,3 % Einfuhrabgaben).

10.2 Der RH beanstandete die freihändige Vergabe des Lieferauftrages an diese ausländische Unternehmung, insbesondere wegen des - seiner Ansicht nach - nicht ausreichend begründeten dringenden Bedarfs und der nur bedingt nachvollziehbaren Preiswürdigkeit der Geräte.

Da die nunmehrigen technischen Anforderungen offenbar wesentlich vom seinerzeit ausgeschriebenen Standard abwichen - so betrug der Warenwert für nunmehr 500 Geräte rd 40 Mill S (ohne Abgaben) mehr als für die seinerzeit bestellten 720 Geräte -, wäre nach Ansicht des RH eine neuerliche Ausschreibung geboten gewesen. Dies umso mehr, als die behauptete Dringlichkeit der Beschaffung aus den dargestellten Gründen zumindest nicht im angegebenen Ausmaß vorlag.

10.3 *Nach Ansicht des BMLV schienen die Preise des vergleichbaren Lieferumfanges unter Berücksichtigung der erzielten gerätebezogenen und allgemeinen Preisnachlässe letztlich als angemessen. Es seien sogar eine Preissenkung von rd 10 % (unter Berücksichtigung einer Teuerungsrate von 9 %) sowie kostenlose Leistungen (rd 880 000 S) erreicht worden.*

#### Abschluß eines Vergleiches

11.1 Im August 1992 war das BMLV, nachdem es die von der österreichischen Unternehmung beantragte Vertragsänderung abgelehnt hatte, von dem im Dezember 1990 abgeschlossenen Liefervertrag zurückgetreten. Die österreichische Unternehmung reichte hierauf im September 1992 beim Landesgericht für Zivilrechtssachen eine Klage gegen die Republik Österreich (BMLV) auf Zahlung von rd 95,9 Mill S ein.

In der Folge kam es am 4. März 1993 unter Mitwirkung der Finanzprokuratur zu einem zunächst bedingten Vergleich, dessen Wirksamwerden die Unternehmung vom Zustandekommen des Liefervertrages über die tragbaren Kurzwellenfunkgeräte mit der ausländischen Unternehmung abhängig machte.

Nach der erfolgten Bestellung bei der ausländischen Unternehmung überwies das BMLV am 8. März 1993 einen Betrag in Höhe von 13,5 Mill S an die österreichische Unternehmung als Abgeltung für die Stornierung des Lieferauftrages. Mit diesem Betrag wurden vor allem die Zinsen zurückgezahlt (rd 11,3 Mill S), die mit der im Jahre 1990 geleisteten Anzahlung nach Vertragsrücktritt dem BMLV erstattet worden waren.

11.2 Der RH vermerkte zur Rückerstattung der Zinsen kritisch, daß dadurch die Unternehmung über rd 50 Mill S mehr als eineinhalb Jahre zinsenfrei und ohne eine für das BMLV nach dessen damaligem Standpunkt wirksame Gegenleistung verfügt hatte. Abgesehen davon, daß sich der gesamte Beschaffungsvorgang für das BMLV erheblich verzögerte, wurden in den Vergleich mit der Unternehmung auch die vereinbarten Vertragsstrafen einbezogen. Diese beliefen sich, wie die Einkaufsabteilung feststellte, im Juni 1992 - bezogen auf den damals noch gültigen Grundvertrag - auf rd 8,4 Mill S.

11.3 *Dem BMLV erschien diese Rückerstattung vertretbar, weil bis zum Vertragsrücktritt bereits 240 Geräte und Zubehör mindestens im Gegenwert von 50 Mill S geliefert worden und - zwar friedensmäßig nur bedingt - nutzbar gewesen seien. Darüber hinaus seien die Mittel zur Beschaffung der Komponenten für die nächsten Lieferungen verwendet wor-*

*den, so daß über die erzielbare Preisminderung für das BMLV ein gewisser Nutzen erzielt werden konnte.*

*Nach Auskunft des BMLV wurde die Vorgangsweise der Sektion IV und die Entscheidung des Bundesministers für Landesverteidigung, die Lieferung an die ausländische Unternehmung freihändig zu vergeben, wesentlich durch einen Brief des Bundesministers für Finanzen beeinflußt, der im Herbst 1992 auf das Prozeßrisiko und "die spezielle Konstruktion der Prozeßparteien" hingewiesen und "im Interesse einer Schadensminimierung für die Republik Österreich" vorgeschlagen hatte, "Möglichkeiten einer außergerichtlichen Bereinigung prüfen zu lassen". Er hatte außerdem darauf hingewiesen, daß es ihm "im Hinblick auf das nicht unbeträchtliche Prozeßrisiko nicht vertretbar" erscheine, "einer neuen Ausschreibung zuzustimmen, solange das anhängige Zivilverfahren noch offen ist".*

- 12.1 Nach dem Kriegsmaterialgesetz ist bei einer Einfuhr von Kriegsgerät durch den Bundesminister für Landesverteidiung zwar eine Bewilligung nicht erforderlich, allerdings ist in einem solchen Fall das Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten herzustellen.
- 12.2 Nach Ansicht des RH hat das BMLV diesen gesetzlichen Bestimmungen zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, obwohl knapp vor der freihändigen Vergabe bekannt geworden war, daß gerichtliche Vorerhebungen im Zusammenhang mit den tragbaren Kurzwellenfunkgeräten aufgrund des Kriegsmaterialgesetzes eingeleitet worden waren.  
  
Es konnten weder Unterlagen über eine Fühlungnahme mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten vorgelegt werden, noch wurde - ausgenommen das diesbezügliche Ersuchen des RH - vom BMLV Anweisung erteilt, die möglichen Bedenken der Staatsanwaltschaft bzw des Gerichts zum "Nichtkriegsmaterialstatus" des tragbaren Kurzwellenfunkgerätes zu erheben.
- 12.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei das Gerät kein Kriegsmaterial. Im übrigen seien laufend fernenmündliche Kontakte zwischen dem BMA und der Sektion IV in dieser Angelegenheit gepflogen worden.*
- 12.4 Der RH nahm dies zur Kenntnis, vermeinte aber, eine Dokumentation dieser Gespräche wäre zweckmäßig gewesen.

### Rufanlagen

- 13.1 Nach einer öffentlichen Ausschreibung erhielt eine Unternehmung im Juli 1985 den Auftrag zur Lieferung von Rufanlagen im Wert von rd 11,1 Mill S (einschließlich USt) zur Ausstattung von Befestigungsanlagen. Schon im Auftrag hatte das BMLV bereits einen alternativen Liefertermin akzeptiert, der über den in der Ausschreibung geforderten erheblich hinausging. Als die Unternehmung auch diesen Liefertermin erheblich überschritt, genehmigte das BMLV auch dies, ohne das Zutreffen der angeführten Begründung, die die Unternehmung von der Vertragsstrafe für Lieferverzug befreit hat, zu überprüfen.
- 13.2 Der RH beanstandete die offensichtlich nicht bedarfsorientierte Bestimmung der Lieferfrist in der Ausschreibung sowie die mögliche Abhängigkeit von Lieferzeitpunkt und

Preisgestaltung bzw Anzahl von Anbietern. Weiters bemängelte der RH, daß das BMLV die Begründung für den Lieferverzug und damit den Entfall einer möglichen Vertragsstrafe ohne weiteres zur Kenntnis nahm.

13.3 *Das BMLV ging auf die Kritik des RH nicht ein.*

14.1 Im Herbst 1986 bestellte des BMLV zur Ausstattung von Schießplätzen weitere Rufanlagen im Wert von rd 302 000 S (einschließlich USt) bei derselben Unternehmung (dieser Bedarf war schon mehrere Jahre bekannt). Bei dieser Nachbestellung wurde sowohl eine Preiserhöhung von rd 10 % als auch eine mehrmonatige Lieferverzögerung anerkannt.

14.2 Der RH beanstandete insbesondere die mangelhafte Bedarfserhebung und die Anerkennung einer Preiserhöhung, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Auslieferung der ursprünglich bestellten Geräte erfolgt war und daher eine neuerliche Produktionsaufnahme ausgeschlossen werden konnte.

14.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei der Bedarf im Jahre 1985 weder bekannt noch voraussehbar gewesen.*

14.4 Der RH entgegnete, daß der Bedarf im BMLV seit Jahren bekannt war, und empfahl, für einen besseren Informationsaustausch bei den einzelnen Dienststellen des BMLV zu sorgen.

15.1 Im September 1989 erteilte das BMLV abermals einen freihändigen Lieferauftrag für Rufanlagen im Wert von rd 4,4 Mill S (einschließlich USt) an dieselbe Unternehmung und begründete die Vergabeart mit der Systemeinheitlichkeit, weil die Geräte ebenfalls für die Befestigungsanlagen vorgesehen waren. Entgegen der bisherigen Übung anerkannte die Unternehmung nunmehr den üblichen Skontoabzug nicht mehr und zögerte die Rechts Gültigkeit des Vertrages so lange hinaus, bis das BMLV und das BMF den für die Unternehmung günstigeren Zahlungsbedingungen zustimmten.

15.2 Der RH empfahl, an freihändige Vergaben und das Erfordernis der Systemeinheitlichkeit einen strenger Maßstab anzulegen, weil das Ausschreibungsverfahren auch ein ausge wogenes Verhältnis zwischen den Vertragspartnern besser gewährleistet. Hinsichtlich eines künftig zusätzlich zu erwartenden Bedarfs sollten finanzielle Nachteile für das BMLV durch entsprechende vertragliche Vorsorgen hintangehalten werden.

15.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei die Systemeinheitlichkeit vorteilhaft und der die Beschaffung aus dem Jahr 1989 einleitenden Dienststelle der Auftrag aus dem Jahr 1985 nicht bekannt gewesen. Im Jahr 1985 wäre außerdem ein künftiger Bedarf weder bekannt noch vorhersehbar gewesen. Im übrigen werde es künftig versuchen, solche Ungleichgewichte zu seinen Lasten zu vermeiden.*

15.4 Der RH erwiderte, daß die Beschaffung im Jahr 1989 auf den ersten Vorgang Bezug genommen hatte und daher der einleitenden Dienststelle bekannt gewesen sein mußte. Daß der Bedarf im Jahr 1985 nicht vorhersehbar gewesen sein soll, ließ den RH auf eine wenig sorgfältige Planung schließen.

## Fernschreibmaschinen

- 16.1 Im Oktober 1985 beschaffte das BMLV bei einer Unternehmung Fernschreibmaschinen einer bestimmten, jedoch nicht mehr in Serienfertigung befindlichen Type im Wert von rd 1,5 Mill S (einschließlich USt), weil es diese bereits in großer Stückzahl verwendete.

Unaufgefordert bot dieselbe Unternehmung dem BMLV im Mai 1986 die voraussichtlich letzten Geräte dieser Type um einen gegenüber der vorhergegangenen Bestellung geringfügig günstigeren Preis an. Obwohl dem BMLV bekannt war, daß der Umfang des Angebotes seinen Bedarf an solchen Geräten bei weitem nicht decken konnte, bestellte es die angebotenen Fernschreibmaschinen und begründet diese freihändige Vergabe im Wert von rd 1,9 Mill S (einschließlich USt) mit der Typeneinheitlichkeit.

- 16.2 Der RH beanstandete die freihändigen Vergaben insbesondere bei der letzten Beschaffung, weil dem BMLV bewußt sein mußte, daß eine Typeneinheitlichkeit in absehbarer Zeit nicht mehr gegeben sein konnte. Außerdem empfahl er, künftig bei Abverkaufsangeboten der Preisangemessenheit mehr Augenmerk zu schenken.

- 16.3 *Laut Stellungnahme des BMLV seien die freihändigen Vergaben aufgrund erheblicher logistischer und budgetärer Vorteile gerechtfertigt gewesen. Künftig werde es die Begründung der Typeneinheitlichkeit ebenso wie die Preisangemessenheit genau prüfen.*

- 16.4 Der RH erwiderte, daß budgetäre Vorteile eine freihändige Vergabe nicht rechtfertigen könnten, und ersuchte um Bekanntgabe der logistischen Erwägungen.

- 17.1 Im Jahre 1987 erteilte das BMLV nach einer öffentlichen Ausschreibung den Auftrag zur Lieferung von Fernschreibmaschinen im Wert von rd 8,75 Mill S (ohne Einfuhrabgaben). Zehn Wochen später teilte das Armeekommando mit, daß der Bedarf um 60 % über dem Bestellumfang liege, und ersuchte um entsprechende Nachbeschaffung. Trotz Bedenken einiger Stellen des BMLV über die planungsmäßige Beschaffungsreife und das Ausmaß des nachträglich angemeldeten Bedarfs erfolgte die Aufstockung des Auftrages im Wert von rd 4,7 Mill S (ohne Einfuhrabgaben).

Zwei Monate nach der Auslieferung der Geräte meldete das Armeekommando im Frühjahr 1989 einen weiteren Gerätbedarf im Ausmaß von rd 20 % des ursprünglichen Auftrages.

Zu Beginn des Jahres 1990 beschaffte das BMLV auch diese Geräte im Auftragswert von rd 2 Mill S (ohne Einfuhrabgaben). Hierzu entfielen rd 203 000 S (ohne Einfuhrabgaben) auf eine seit der letzten Beschaffung eingetretene Preiserhöhung.

- 17.2 Der RH anerkannte zwar, daß organisatorische Änderungen auch beim Gerätbedarf Auswirkungen zeigen können, empfahl aber, in Zukunft Beschaffungsvorgänge nur aufgrund von mit allen zuständigen Stellen abgeklärten Grundlagen einzuleiten und auf den Zusammenhang zwischen Bestellumfang und Preis zu achten.

- 17.3 *Laut Stellungnahme des BMLV wären keine Planungsmängel vorgelegen. Planungen seien fortschreitend und benötigten längere Zeitabläufe. Wäre allerdings das Einvernehmen*

*zwischen den zuständigen Stellen des BMLV bereits im Jahre 1988 angestrebt worden, hätte die nachträgliche Bedarfskorrektur mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden können. Im übrigen habe man aber auf die Einsatzbereitschaft der Truppe Bedacht nehmen müssen. Die damals die unterschiedlichen Auffassungen begründende Mehrfachzuständigkeit für die Fernmeldeplanung sei im Zuge der Neuorganisation der Zentralstelle beseitigt worden.*

## B e s c h a f f u n g e n f ü r d e n m i l i t ä r i s c h e n L u f t f a h r t b e t r i e b

### Allgemeines

- 18.1 Der RH befaßte sich auch eingehend mit einigen Fällen von Beschaffungen im Luftfahrtbereich.
- 18.2 In diesem Bereich bemängelte der RH unzutreffende und unklare Festlegungen des Bedarfs, Verzögerungen bei der Vorhabensabwicklung und vermeidbare Mehrausgaben. Diese wurden durch das Fehlen einer sorgfältigen und zeitgerechten Planung, durch mangelhafte Zusammenarbeit und Koordination einer Vielzahl von in Beschaffungsvorhaben einzubindenden Stellen sowie zum Teil fehlende Kenntnisse über Sachzusammenhänge und erforderliche Maßnahmen hervorgerufen.
- 18.3 *Das BMLV betrachtete diese Kritik des RH grundsätzlich als gerechtfertigt. Fehlerhafte Abläufe seien auf Planungsmängel und diese wieder auf Kommunikationsprobleme aufgrund einer ungeeigneten Aufbauorganisation im Luftzeugbereich zurückzuführen gewesen. Bereits seit 1986 sei das BMLV dabei, diese Mängel schrittweise zu beseitigen. Nach Schaffung einer Abteilung für Luftzeugwesen sei eine für Materialerhaltungsaufgaben zuständige, dem BMLV nachgeordnete Stelle - unter Zusammenlegung bestehender Dienststellen - errichtet worden, mit der in weiterer Folge die Werftbetriebe und das Luftzeuglager zusammengeführt würden. Parallel hierzu seien weitere grundlegende Organisationsvorhaben in den Bereichen Personal, Infrastruktur und Informationsverarbeitung im Gang.*

### Prüfstand für Luftfahrzeug-Triebwerke

- 19.1 In den Jahren 1984 und 1985 plante das BMLV, die als Leitwerkstatt für Turbinentriebwerke bestimmte Fliegerwerft mit einem Prüfstand für Wellenleistungsturbinentriebwerke auszustatten, um die Instandsetzungsmöglichkeiten im Bundesheer wesentlich zu erweitern, dem Bundesheer einen Zuwachs an "Know-how" zu verschaffen, Stillstandszeiten zu verringern, Abhängigkeiten von ausländischen Instandsetzungsfirmen zu vermeiden und die Zufriedenheit des Werftpersonals zu verbessern.

Wie eine Wirtschaftlichkeitsrechnung ergab, wäre die Anschaffung einer derartigen Ausstattung im Vergleich zur Fremdvergabe von Prüfung und Reparatur finanziell deutlich ungünstiger. Das Kontrollbüro des BMLV empfahl daher, die Mitbenützung des Prüfstandes einer inländischen Unternehmung zu überlegen. Dies wurde abgelehnt, weil die genannten Vorteile des Beschaffungsvorhabens höher zu bewerten wären als die wirtschaftlichen Nachteile.

- 19.2 Nach Ansicht des RH hätte die vorgebrachte Mitbenützungsmöglichkeit eines bestehenden Prüfstandes aus wirtschaftlichen Gründen näher untersucht werden sollen.
- 19.3 *Das BMLV berief sich auf militärische Erfordernisse und Zweckmäßigkeit.*
- 19.4 Der RH erwiderte, daß zwingende militärische Gründe für die Beschaffung nicht nachgewiesen waren.
- 20.1 Die Leistung wurde im Feber 1986 öffentlich ausgeschrieben. Als Liefertermin war Ende Oktober 1987 vorgesehen.  
Im Dezember 1986 erteilte das BMLV dem Bestbieter den Zuschlag. Der Preis belief sich auf rd 24,7 Mill S (einschließlich USt).  
Der Auftrag umfaßte auch die Erbringung von Bauleistungen. Die dabei zu befassenden Stellen des BMwA wurden jedoch ebenso wie die für die Erteilung der erforderlichen militärluftfahrtbehördlichen Bewilligung zuständige Abteilung des BMLV erst mit erheblicher Verspätung von dem Vorhaben verständigt. Dadurch verzögerte sich die Abwicklung um mehr als fünf Monate.
- 20.2 Der RH hielt es für bedenklich, daß die mit der Beschaffung befaßten Stellen das erforderliche Wissen über das einzuhaltende Verfahren vermissen ließen.
- 20.3 *Das BMLV anerkannte die Kritik des RH.*
- 21.1 Im Frühjahr 1987 beabsichtigte das BMLV, einen bei der Fliegerwerft bereits bestehenden Prüfstand in die Meßstellenerfassung des neu zu errichtenden Prüfstandes einzubeziehen. Für die Durchführung der damit erforderlichen Zusatzleistungen kam nur der bereits beauftragte Auftragnehmer in Betracht.  
Das von diesem dem BMLV vorgelegte Angebot (rd 5,4 Mill S einschließlich USt) blieb trotz zweimaliger Erinnerung des Bieters insgesamt rd sieben Monate lang unbeantwortet.  
Als das BMLV schließlich im März 1988 ein "Auftragsaviso" übermittelte, erhöhte der Bieter im Hinblick auf den Zeitablauf den Preis um rd 235 000 S (einschließlich USt).
- 21.2 Der RH vermerkte kritisch, daß die erst während der Auftragsabwicklung als erforderlich angesehenen Zusatzleistungen eine Bindung an den ursprünglichen Auftragnehmer sowie eine weitere Verzögerung in der Leistungserbringung bewirkten. Er bemängelte entschieden die verspätete Behandlung des Angebotes.
- 21.3 *Das BMLV nahm diese Beanstandung zur Kenntnis.*
- 22.1 Wegen der von ihm selbst zu vertretenden Verzögerungen sowie offenbar zur Ausschöpfung von Budgetmitteln sah sich das BMLV veranlaßt, die Schlußrechnung der Unternehmung bereits im Dezember 1988 - vor vollständiger Leistungserbringung - zu bezahlen.

Die endgültige Abnahme erfolgte erst im Jänner 1991, somit mehr als drei Jahre nach dem geplanten Termin für die Fertigstellung.

- 22.2 Der RH beanstandete die vorzeitige Zahlung.
- 22.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei schon vor der Abnahme die Benützungsmöglichkeit des Prüfstandes gegeben gewesen. Die aufgezeigte Vorschriftswidrigkeit werde es künftig vermeiden.*
- 23.1 Die mit dem Beschaffungsvorhaben verbundene Zielsetzung, die Triebwerkswartung im Heeresbereich selbst zu besorgen, war jedoch mangels geeigneten Personals nicht erfüllt. Die Fachabteilung des BMLV schätzte den dadurch erforderlichen Mehraufwand infolge zusätzlicher Fremdvergaben von Wartungsarbeiten in den Jahren 1990 bis 1994 - bei lediglich einer Triebwerkstype - auf jährlich rd 20 Mill S.
- 23.2 Der RH ersuchte um Mitteilung über die nunmehrige personelle Lage und die Auslastung des Prüfstandes.
- 23.3 *Das BMLV gab bekannt, gezielte Personal- und Ausbildungsmaßnahmen veranlaßt zu haben.*

### **Flugzeugfanganlagen**

- 24.1 Im Rahmen des Projektes "Luftraumüberwachungsflugzeug" entschloß sich das BMLV zur Anschaffung von Flugzeugfanganlagen. Diese Vorrichtungen bewirken, daß ein Flugzeug im Fall eines Startabbruches oder bei Landungen mit zu hoher Geschwindigkeit mit einem Netz zum Stillstand gebracht wird.

Die für die Einleitung zur Beschaffung zuständige Abteilung meldete für das Jahr 1988 einen Bedarf von fünf Anlagen an; später sei der Gesamtstand auf zwölf Anlagen aufzustocken.

Im März 1988 schrieb das BMLV die Lieferung von vier Anlagen (zwei mobile und zwei ortsfeste) beschränkt aus, wobei dem BMLV für acht weitere Anlagen eine Option mit einer Bindungsfrist von 18 Monaten zu Festpreisen in öS anzubieten war. Gleichzeitig wurden zur Deckung des vordringlichen Bedarfes zwei mobile Anlagen angemietet.

Das BMLV beauftragte im August 1988 den Bestbieter mit der Lieferung von sechs Anlagen und verdoppelte zwei Wochen später den Zuschlag auf zwölf Anlagen, weil es unter "Anlage" vorerst eine gesamte, aus zwei Geräten bestehende Ausstattung eines Flugplatzes (an jedem Pistenende eine) verstanden hätte, der Bieter damit aber nur eine einzelne Fangvorrichtung gemeint habe. Der Kaufpreis belief sich auf rd 49 Mill S ohne Einfuhrabgaben.

Die als Option angebotene Menge blieb unverändert. Das BMLV nahm die Option innerhalb der Bindungsfrist jedoch nicht in Anspruch.

- 24.2 Die Unterschiede zwischen den jeweils zum Bedarf angemeldeten, ausgeschriebenen und zugeschlagenen Mengen deuteten nach Ansicht des RH auf das Fehlen einer zeitgerechten

und sorgfältigen Planung hin. Daß noch anlässlich der Zuschlagserteilung dem BMLV die Bedeutung der Begriffs "Fanganlage" unklar gewesen sein soll, erschien dem RH unverständlich, zumal bei der vorangegangenen Anmietung der Fanganlagen bei derselben Unternehmung eine Anlage eindeutig im Sinn eines einzelnen Gerätes verstanden worden war.

Der RH beanstandete weiters, daß das BMLV eine der Ausschreibung widersprechende Währungsanpassungsklausel im Angebot der Unternehmung hingenommen hatte. Dies hätte bei Inanspruchnahme der Option einen erheblichen Mehrpreis für das BMLV befürchten lassen.

24.3 *Laut Stellungnahme des BMLV wäre der Auffassungsunterschied über die Definition einer "Anlage" sofort nach Erkennen bereinigt und keinesfalls unkorrekt vorgegangen worden. Zur Frage der Ausschreibungswidrigkeit des Angebotes wurde nicht Stellung genommen.*

25.1 Trotz Dringlichkeit des Beschaffungsvorhabens verzögerten sich die Vertragsabwicklung und die Inbetriebnahme der Anlagen erheblich, wofür zunächst die verspätete Lieferung der Nutzeranleitung und Personalengpässe im Bereich des BMLV maßgeblich waren. Bei der Fundamentierung der ortsfesten Anlagen konnte über strittige Fragen zwischen dem Lieferanten und dem BMLV keine Klärung herbeigeführt werden. Bei einem Flugplatz hätte die Errichtung einer Flugzeugfanganlage eine eingeschränkte Nutzbarkeit der Infrastruktur bedeutet. Weiters verzögerte ein noch nicht vollständiger Pistenausbau die Aufstellung einer Anlage. Bis Ende 1991 ist jedenfalls erst eine einzige Anlage in Betrieb genommen worden.

25.2 Nach Einschätzung des RH haben eine nicht ausreichende Planung und Überwachung des Vorhabens sowie zuviele und wechselnde Zuständigkeiten erheblich zu den aufgetretenen Schwierigkeiten beigetragen. Da die Anlagen auch bei Nichtbenutzung einer technischen Veralterung unterliegen, empfahl der RH dem BMLV, die Inbetriebnahme zügig anzustreben und offene Fragen ehestmöglich zu klären.

25.3 *Die angeführten Systemmängel wurden vom BMLV anerkannt. Die mobilen Anlagen dienten hauptsächlich der Vorsorge im Einsatzfall und fanden im Frieden nur gelegentlich aus Sicherheits- und Übungsgründen Verwendung. Termine für die Aufstellung der ortsfesten Anlagen könnten noch nicht genannt werden.*

### **Ersatzteile für Luftfahrzeuge**

26.1 In den Jahren 1988 bis 1990 hat das BMLV jährlich im Durchschnitt rd 400 Bestellakten über Ersatzteile für Luftfahrzeuge mit einer Auftragssumme von rd 62 Mill S (einschließlich direkt zurechenbarer Ausgaben) bearbeitet. Die Übertragung dieser Beschaffungsaufgaben an eine nachgeordnete Stelle war in die Wege geleitet worden.

26.2 Der RH begrüßte die Delegierung, die einer Entlastung der Zentralstelle von routinemäßigen Verwaltungsaufgaben dient.

- 27.1 Die Fachabteilung des BMLV beschaffte die Ersatzteile durchwegs freihändig, wobei nach Möglichkeit auch mehrere Angebote eingeholt wurden. Eine Durchführung von Ausschreibungen lehnte die Abteilung jedoch entschieden ab, insbesondere weil der Wert der Einzelleistung zumeist gering sei, die Beschaffung häufig dringlich wäre, der Bieterwettbewerb fehle und sich Unternehmungen an Ausschreibungen nicht beteiligen würden.
- 27.2 Wenn auch Schwierigkeiten infolge verhältnismäßig geringer Stückzahlen und zum Teil schwer erhältlicher Ersatzteile auftreten können, erschien dem RH die grundsätzlich ablehnende Haltung zur Vergabe im Wettbewerb unbegründet. Die Auffassung, Ausschreibungen für Ersatzteile seien undurchführbar, stand im Widerspruch zu Erfahrungen in anderen Heeresbereichen, die Ersatzteile mittels Ausschreibungen beschaffen.
- Der RH empfahl zu untersuchen, welche Ersatzteile sich für eine Beschaffung im Wettbewerb eignen, wobei möglichst mehrere artgleiche Teile in einem Vergabevorgang zusammenzufassen wären.
- 27.3 *Das BMLV erklärte lediglich, es seien seither keine Fälle aufgetreten, welche die Anwendung einer Ausschreibung ermöglicht hätten.*
- 27.4 Der RH ersuchte das BMLV, anlässlich der Neuordnung der Materialwirtschaft im Luftzeugbereich seine bisher ablehnende Haltung zu überdenken.

### Notfallsender

- 28.1 Seit November 1982 ist für alle Zivilluftfahrzeuge aus Sicherheitsgründen bei Flügen im österreichischen Hoheitsgebiet außerhalb des Flugplatzverkehrs das Mitführen von Notfallsendern zwingend vorgeschrieben. Im Interesse der Sicherheit der Besatzung österreichischer Militärluftfahrzeuge wurde auch für diese das Vorhandensein einer gleichartigen Ausstattung als notwendig erkannt.

Bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung von Teilbereichen der Luftraumüberwachung im Jahr 1988 hat der RH beanstandet, daß im Bereich des BMLV zwar seit Anfang der siebziger Jahre mit der Einführung von Notfallsendern für Luftfahrzeuge des Bundesheeres begonnen worden war, bis dahin jedoch erst eine Luftfahrzeugtype diese Ausrüstung aufwies (TB 1988 Abs 36.44).

Wie nunmehr festgestellt wurde, sind Notfallsender für Piloten des Flugzeuges Saab 35 OE vorerst von der schwedischen Luftwaffe geborgt und nach Rückforderung der Leihgeräte wegen Dringlichkeit freihändig beschafft worden (Kaufpreis insgesamt rd 455 000 S einschließlich Eingangsabgaben).

Die Lieferung von Notfallsendern für die Besatzung der übrigen Luftfahrzeuge (geschätzter Gesamtpreis rd 1,5 Mill S einschließlich USt) wurde im Juni 1989 öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde jedoch aufgehoben, insbesondere weil die der Beschaffung zugrundeliegenden militärischen Planungsdokumente nicht mehr den geänderten Bedürfnissen des Flugbetriebes entsprochen hätten.

- 28.2 Nach Auffassung des RH war die Dringlichkeit, auf die sich das BMLV beim erstgenannten Beschaffungsvorgang berief, durch dessen verspätete Vorbereitung verursacht wor-

den. Die Aufhebung der Ausschreibung im Zuge der weiteren Beschaffung führte der RH auf die schleppende Geschäftsbehandlung in der Planungs- und Einführungsphase zurück. Er hielt Bearbeitungsaufwand und -dauer bei diesem - technisch und wirtschaftlich keinesfalls schwierigen - Vorhaben für untragbar.

- 28.3 *Das BMLV trat der Auffassung des RH bei. Für die Verzögerung seien aber auch der mehrmalige Wechsel des Bearbeiters und die Notwendigkeit von Unterbrechungen und Zurückstellungen maßgeblich gewesen. In der Zwischenzeit seien die Überarbeitung des Pflichtenheftes und technische Erprobungen veranlaßt worden.*

### **Tropftassen**

- 29.1 Zum Auffangen von aus Flugzeugen am Stand austretendem Treibstoff meldete das Überwachungsgeschwader im Oktober 1988 den Bedarf an Tropftassen an. Erst im Juni 1989 - nach Erörterung der Angelegenheit auf mehreren Ebenen - leitete das BMLV die Beschaffung (Wert: rd 240 000 S) ein. Bis dahin waren durch auslaufenden Treibstoff Schäden in Höhe von rd 80 000 S entstanden.
- 29.2 Angesichts des dringenden Bedarfes hielt der RH die derart lange Verzögerung für unverständlich. Weiters empfahl er eine weitgehende Übertragung derartiger einfacher Beschaffungsvorhaben an den Bedarfsträger.
- 29.3 *Das BMLV nahm die Kritik des RH zur Kenntnis. In Hinkunft sei eine Delegierung solcher Beschaffungen vorgesehen.*

### **A D V - B e r e i c h**

#### **Ausstattung mit ADV-Arbeitsplätzen**

30. Das BMLV beabsichtigte im Frühjahr 1990, eine flächendeckende und vernetzte Ausstattung aller Dienststellen des Bundesheeres (von der Zentralstelle bis zu den Bataillonen) mit intelligenten ADV-Arbeitsplätzen zu errichten.

Im Sommer 1990 leitete das BMLV eine Beschaffung von rd 1 650 Stück Personalcomputern, 173 Stück Unix-Servern, 1 813 Druckern und weiterer Hardware sowie der dazu notwendigen Software (MS-Windows, Sicherheitssoftware) ein. Hierfür wurden 204 Mill S vorgesehen. Der tatsächliche Beschaffungsumfang betrug jedoch rd 297 Mill S.

Der RH hat sich ausschließlich mit dem Bereich "Gesamtangebot - Generalunternehmerschaft" befaßt; dieser Gebarungsumfang betrug rd 211 Mill S. Die Vergabe der Teilzuschläge war nicht Gegenstand dieser Überprüfung.

Diese Beschaffung - die Auslieferung der Geräte an das Bundesheer setzte 1992 ein - stellte das größte und vielschichtigste ADV-Vorhaben seit Bestehen des Bundesheeres dar (Projekt "3. Verarbeitungsebene"-3.VE). Es war dem BMLV damit gelungen, ein in seiner Konzeption auch aus internationaler Sicht modernes ADV-Projekt zu planen und zu bestellen, das mit März 1993 zu 80 % installiert war. Der Abschluß der Aufbauarbeiten war mit Juni 1993 vorgesehen.

Trotz dieser zukunftsweisenden ADV-Ausstattung waren zahlreiche - teils schwerwiegende - Mängel bei der Projektabwicklung, insbesondere in den Bereichen der Planung und im Bewertungsverfahren, festzustellen.

#### Grundsätzliche ADV-Planung

- 31.1 Im Bereich der strategischen Planung für Informationssysteme erarbeitete das BMLV ein Vierjahreskonzept und einen daraus abgeleiteten Zweijahresplan; diese Planungsergebnisse wurden jedoch nicht wie vorgesehen genehmigt. Aus beiden wurden jedoch für das Projekt "3.VE" Vorgaben und Planungsschritte übernommen.

Da der Bereichsplan "Informationssysteme" als Teil der Materialstrukturplanung jedoch fehlte, war eine übergreifende, vernetzte und gesamtheitliche Bedarfsbegründung auch bei diesem Projekt nicht gegeben.

- 31.2 Der RH empfahl, die strategischen Planungsdokumente zu erstellen und für verbindlich zu erklären, um eine wesentliche Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Einsatz der ADV zu schaffen.

- 31.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei die Arbeitskapazität für ADV-Planungsaufgaben im Bereich des Generaltruppeninspektorats in den letzten Jahren auf rd 1,5 Mitarbeiter begrenzt gewesen, womit Planungsdokumente nur in geringstem Ausmaß erstellt und nachgeführt werden konnten. Mit der nun eigenständigen Abteilung Informatik sollte es jedoch künftig möglich sein, den Empfehlungen des RH nachzukommen. Das Projekt "3.VE" sei jedoch auch ohne einen Bereichsplan "Informationssysteme" eine Notwendigkeit gewesen.*

- 31.4 Der RH erwiderte, daß nur mittels einer vollständig ausgearbeiteten strategischen Planung eine umfassende und zielorientierte Ermittlung des ADV-Bedarfs im Bundesheer möglich sei.

#### Projektplanung

- 32.1 Das BMLV beabsichtigte, mit dem Projekt "3.VE" rd 1 200 Grundwehrdiener (Systemerhalter) zu ersetzen, und vermeinte damit, von 1992 bis 1997 jährlich eine Einsparung von rd 120 Mill S - in Summe rd 720 Mill S - erzielen zu können; eine Amortisation der Beschaffung wäre somit spätestens nach vier bis fünf Jahren gegeben. Eine gültige Planung, aus der unmißverständlich die Anzahl der zur Einsparung durch die "3.VE" vorgesehenen Systemerhalter hätte abgeleitet werden können, fehlte. Weiters waren die zu erwartenden Folgekosten unvollständig angegeben (Wartung, Instandsetzung, Betrieb, bauliche Veränderungen, Verkabelung, Leitungsgebühren sowie Kosten für das durch dieses Projekt abzulösende Heeresfernenschreibnetz). Außerdem war im Rahmen dieses Projektes keine einzige Planstelle zur Einsparung vorgesehen.

- 32.2 Nach Ansicht des RH war diese Berechnung vom Ansatz her verfehlt, weil die Ausgaben für "einzusparende" Grundwehrdiener lediglich von einer Kostenstelle (zB Kanzlei) zu anderen Kostenstellen (Ausbildungszug, Werkstätten usw), bei denen die Grundwehrdiener statt dessen eingesetzt werden könnten, umgeschichtet wurden. Eine in Geld meßbare Einsparung war daher nicht gegeben. Allerdings würden dadurch Grundwehrdiener für

32

eine Verwendung in der Einsatzorganisation frei werden, was angesichts des geringer werdenden Aufkommens an Grundwehrdienern Beachtung verdient.

Auch aus der Sicht der Investitionsrechnung ging diese Art der Berechnung über das zulässige Maß an Vereinfachung hinaus. Diese Mängel sprachen keinesfalls für eine nachhaltige Befassung, wie sie diesem Geschäftsfall gebührt hätte, und ließen außerdem auf ein wenig ausgeprägtes Kostenbewußtsein im Ressort schließen.

Da die vom BMLV erstellten Berechnungen nicht sachengerecht waren, wurden sowohl der Bundesminister für Landesverteidigung, das BKA (ADV-Subkomitee) als auch das BMF über die Wirtschaftlichkeit dieses ADV-Projektes unrichtig informiert. Es war daher nicht auszuschließen, daß bei Offenlegung aller Planungslücken einschließlich des Nichtzustandekommens geldwerter Ersparnisse eine sparsamere Entscheidung getroffen worden wäre.

32.3 *Das BMLV räumte ein, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung aus der Sicht der Investitionstheorie unterlassen zu haben. Der Vorwurf des RH, den Entscheidungsträgern einschließlich BKA sei eine unrichtige Information vorgelegt worden, könne aber daraus nicht abgeleitet werden, weil jedwede Berechnung zumindestens ein Einsparungspotential von 240 Mill S ergäbe, womit der Wert des Projektes erreicht worden wäre. Außerdem könnte man Einsparung auch im Sinne der Vermeidung von zusätzlichen Ausgaben verstehen.*

32.4 Der RH erwiderte, der Begriff Einsparung wäre nicht mit Vermeidung jedweder künftig möglicher Ausgaben gleichzusetzen. Die Absicht des BMLV, von 1992 bis 1997 jährlich rd 120 Mill S einzusparen, habe im Bundesvoranschlag 1993 keinen Niederschlag gefunden. Er blieb daher bei seiner Ansicht, daß die Entscheidungsträger über die Wirtschaftlichkeit unzutreffend informiert worden waren.

33.1 Für das Projekt "3. VE" lagen keine eingehende Aufgabenanalyse, kein der Komplexität des Projektes entsprechender Strukturplan und keine umfassende Auswertung des Netzplanes vor. Ebenso fehlte ein Projektcontrolling, so daß dem Projektleiter die Steuerung des Projektes unnötig erschwert wurde und Planungsrückstände in Kauf genommen werden mußten. Weiters fehlten für das Projekt umfassende Planungen für die Ablösung des ortsfesten Heeresfernenschreibnetzes, für eine Datenschutzverordnung, für die Betriebskosten und für die Lebensdauer der ADV-Anlagen sowie ein Instandsetzungskonzept.

33.2 Der RH empfahl, bei größeren Projekten ein Projektcontrolling einzurichten und die fehlenden Planungen zu erstellen.

33.3 *Laut Stellungnahme des BMLV seien die Darstellungsmöglichkeiten für Struktur-Netzpläne begrenzt. Weitere Auswertungen seien vorgenommen worden bzw hätten durchgeführt werden können. Nach Neuorganisation der Zentralstelle seien die einzelnen Abteilungen bzw Ämter angewiesen worden, die noch ausständigen Planungen zu erstellen.*

33.4 Der RH erwiderte, es wäre jedenfalls notwendig, die betreffenden Mitarbeiter des BMLV vermehrt im Projektmanagement zu schulen.

### Eröffnung und Bewertung der Angebote - Phase I

34.1 Die Ausschreibung für die genannte Hard- und Software erfolgte im August 1990. Die Angebotseröffnung fand am 5. November 1990 statt.

Die Ausschreibungsunterlagen des BMLV sahen vor, daß der kaufmännische Bereich nicht auf der Grundlage der allgemeinen Behördenverträge, sondern auf jenen der vom BMLV einzeln angeführten Bedingungen zu bewerten sei.

Im November 1990 fand die Prüfung der Angebote auf Erfüllung der Muß-Forderungen statt. In der Bewertung verblieben vier Angebote von drei Bietern.

Der Bieter A legte ein Haupt- und ein Alternativangebot, die sich lediglich im kaufmännischen Bereich unterschieden, im technischen Bereich aber völlig gleich waren. Während mit dem Hauptangebot alle vom BMLV gestellten Muß-Forderungen uneingeschränkt erfüllt wurden, wurde das Alternativangebot auf der Grundlage des Behördenvertrages berechnet. Das Alternativangebot kam somit zahlreichen kaufmännischen Muß-Forderungen der Ausschreibung nicht nach, was sich ganz deutlich im wesentlich geringeren Preis auswirkte.

Der Bieter B legte ein Angebot, aus dem ersichtlich war, daß bestimmte kaufmännische Muß-Forderungen nicht uneingeschränkt anerkannt wurden.

Der Bieter C preiste nur auf Grundlage der Behördenverträge aus und kam somit zahlreichen kaufmännischen Muß-Forderungen nicht nach.

Der Leiter der kaufmännischen Bewertung wies jedoch erst rd zwei Monate später auf die Abweichungen der drei Angebote von den kaufmännischen Muß-Forderungen des BMLV hin.

Für die vier Angebote wären folgende Kosten angefallen:

Variante A	Angebote der Bieter			
	A	A alternativ	B	C
in Mill S				
Investitionen einschließlich				
Datenbanksystem	234	175	192	195
und Büroautomation				
Folgekosten mit				
Hardwarewartung	267	208	263	265
auf 5 Jahre und Datenbank				

Variante B	Angebote der Bieter			
	A	A alternativ	B	C
in Mill S				
Investitionen mit				
Datenbanksystem, jedoch	220	165	186	163
ohne Büroautomation				
Folgekosten mit				
Hardwarewartung	252	198	257	233
auf 5 Jahre und Datenbank				

Da die Bieter B und C vom Inhalt gesehen nur Alternativangebote, aber keine Hauptangebote legten, und die Alternativangebote eindeutig nicht alle kaufmännischen Muß-Forderungen erfüllten, wären spätestens Ende November gemäß den Vergaberichtlinien die drei Alternativangebote von einer weiteren Bewertung auszuscheiden gewesen. Dies erfolgte jedoch nicht.

34.2 Der RH empfahl, künftig genauestens auf die Erfüllung der Muß- und Mindestforderungen zu achten und Angebote, die diesen Forderungen nicht uneingeschränkt entsprechen, auszuscheiden.

34.3 *Laut Stellungnahme des BMLV seien alle mit dieser Beschaffung befaßten Stellen der Ansicht gewesen, die Angebote der drei Bieter in der Bewertung zu belassen. Auch das BMF hätte in seiner Beurteilung lediglich festgestellt, daß das Angebot des Bieters C möglicherweise von vornherein auszuscheiden gewesen wäre und das Verfahren an der Grenze des Zulässigen läge.*

*Der Leiter der Gruppe Versorgungsführung, der auf diese Entscheidung maßgeblich Einfluß genommen hatte, berief sich auf fehlende umfassende Informationen über den Inhalt der Angebote.*

*Das BMLV hielt es für entbehrlich, daß im Genehmigungsweg Geschäftsstücke wie im gegenständlichen Beschaffungsfall mit allen Unterlagen persönlich nachvollzogen werden. Die genehmigenden Stellen müßten aber sicherstellen, daß die sachlich zuständigen Stellen mit der Angelegenheit angemessen befaßt worden seien. Dies sei sehr wohl geschehen.*

#### Angebotsbewertung - Phase II

35.1 Der Leiter der Bewertungskommission legte am 25. Jänner 1991 einen Zwischenbericht über den Stand der Bewertung vor.

Da die Projektsteuerungsgruppe - deren Aufgabenbereich mißverständlich festgelegt worden war und die jedenfalls nicht Teil der Bewertungskommission war - genauere Angaben über das Bewertungsergebnis erfahren wollte, ging der Leiter der Bewertungskommission von seiner ursprünglichen Absicht, ein bieterneutrales Bewertungsergebnis vorzustellen, ab. Hiebei wurde auch für die nicht der Bewertungskommission angehörenden Besprechungsteilnehmer erkennbar, daß die Wahl des Bestbieters vom Beschaffungsum-

fang - also von der Inanspruchnahme gewisser optional ausgeschriebener Hard- und Software - abhängig war.

35.2 Der RH vermerkte kritisch, daß die gewählte Vorgangsweise die Möglichkeit eröffnet hatte, auf die Arbeit der Bewertungskommission unzulässig Einfluß zu nehmen.

Für den RH ergab sich tatsächlich der Eindruck, daß nach Bekanntgabe des Zwischenberichtes der Bewertungskommission insbesondere die Projektsteuerungsgruppe großes Interesse an einem Zuschlag an den Bieter C zeigte und dabei entsprechende Anstrengungen unternahm, dieses auch durchzusetzen.

Der RH empfahl, in Hinkunft auf Projektsteuerungsgruppen zu verzichten, damit sowohl die Projektleiter als auch die Bewertungskommissionen weitgehend unbeeinflußt ihren Aufgaben nachzukommen vermögen. Ein bewußter Einfluß Außenstehender auf die Bewertungskommission sei unzulässig.

35.3 *Laut Stellungnahme des BMLV hätte seitens der Projektsteuerungsgruppe kein Interesse an einem Zuschlag an einen bestimmten Bieter bestanden. Die Einflußnahme auf das Bewertungsverfahren sei nur erfolgt, weil eine Entscheidung für die weitere Vorgangsweise erbeten worden sei.*

36.1 Bis zum 25. Jänner 1991 war im BMLV kein Schriftstück feststellbar, aus dem ein Abweichen von der Absicht, den Gesamtumfang der Ausschreibung zu beschaffen, hätte abgeleitet werden können. Nach Bekanntgabe des Zwischenberichtes begann im BMLV plötzlich eine heftige Diskussion über die Notwendigkeit der jeweiligen Optionen.

Über Ersuchen gab die Abteilung für Informatik im BMLV am 31. Jänner 1991 bekannt, daß neben dem Grundangebot die Datenbank und die Büroautomation benötigt würden. Gleichzeitig wurde von der Bewertungskommission darauf hingewiesen, daß sich die Angebote kaufmännisch äußerst stark unterschieden und daß es nur ein Angebot (Hauptangebot des Bieters A) gäbe, das alle Ausschreibungsbedingungen uneingeschränkt erfüllte.

Auf schriftliche Anfrage des BMLV vom 8. Feber 1991 an den Bieter C, ob sich dessen Angebot bei Annahme aller Muß-Forderungen preislich ändere, antwortete dieser, daß sich der Preis seines Angebotes bei Anerkennung der vom BMLV aufgestellten Muß-Forderungen um 2,9 % erhöhen würde, und bestätigte dadurch, daß sein Angebot ursprünglich nicht den Mußforderungen entsprach.

Die Vorteilhaftigkeit und Gültigkeit der Angebote wurde von der beschaffenden Abteilung, dem Leiter der Bewertungskommission und dem Leiter der kaufmännischen Bewertung uneinheitlich und zum Teil abhängig von der Inanspruchnahme der Optionen beurteilt:

- (1) Am 11. Feber 1991 gab die beschaffende Abteilung das Ergebnis der Beurteilung der kaufmännischen Belange der vier Angebote bekannt und vermeinte, daß im Sinne eines richtlinienkonformen Vorgehens die Entscheidung zwischen dem Hauptangebot des Bieters A und dem Angebot des Bieters B zu treffen wäre.

36

- (2) Am 14. Feber 1991 vertrat der Leiter der kaufmännischen Bewertung die Ansicht, daß aus seiner Sicht B der Bestbieter sei. Das Angebot des Bieters C könne nicht Berücksichtigung finden, weil es zahlreiche Vertragsbedingungen außer acht lasse. Ein Vergleich des Angebotes des Bieters C wäre nur mit dem Alternativangebot des Bieters A möglich.
- (3) Am selben Tag stellte der Leiter der Bewertungskommission fest, daß unter Nichtberücksichtigung der Optionen Büroautomation, Kanzleiinformationssystem und Datenbank C der Bestbieter sei.
- (4) Im Zuge der Verhandlungen wurde die für Informatik zuständige Abteilung am 31. Jänner 1991 beauftragt, nochmals die Notwendigkeit einer Datenbankbeschaffung zu überprüfen. Am 19. Feber 1991 gab die Abteilung bekannt, daß die Beschaffung einer Datenbank vorläufig zurückzustellen sei.

36.2 Nach Ansicht des RH war diese innerhalb kurzer Zeit erfolgte Meinungsänderung der damals für Informatik im BMLV zuständigen Abteilung über die Notwendigkeit, eine Datenbank zu beschaffen, nicht nachvollziehbar. Dieses einfach zu ermittelnde Planungsergebnis hätte schon vor der Ausschreibung bekannt sein müssen. Außerdem hätte die vom BMLV gewählte Ausschreibungsform einer bewußten Bieterbegünstigung Vorschub leisten können, weil die einzelnen optional ausgeschriebenen Teilleistungen so lange hätten verändert werden können, bis eine gewünschte Bieterreihung erreicht worden wäre.

36.3 *Laut Mitteilung des BMLV sei die am 31. Jänner 1991 getroffene Feststellung der Fachabteilung für Informatik nicht im Einklang mit den Ausschreibungsunterlagen gestanden. Das BMLV könne der vom RH angenommenen Möglichkeit einer Bieterbegünstigung durch eine optionale Ausschreibungsform nur theoretische Bedeutung beimessen und weise jede in diese Richtung gehende Vermutung entschieden zurück. Auf optionale Ausschreibungsformen könne es auch in Hinkunft nicht verzichten.*

#### Zuschlagserteilung

37.1 Einer schriftlichen Aufforderung des BMLV vom 19. Feber 1991 an den Bieter C, ausdrücklich alle Forderungen der Ausschreibung zu den im ursprünglichen Angebot genannten Preisen anzuerkennen, kam dieser unverzüglich nach. Daraufhin empfahl die Bewertungskommission, dessen Angebot anzunehmen.

Im März 1991 genehmigte der Leiter der Sektion IV den Beschaffungsakt, womit dem Bieter C der Zuschlag in Höhe von rd 211 Mill S erteilt wurde.

37.2 Nach Ansicht des RH hat das BMLV mit den beiden erwähnten Schreiben vom 8. und 19. Feber 1991 an den Bieter C eine Vergleichbarkeit des Angebotes dieses Bieters mit dem eines anderen herbeiführen wollen, um so das Angebot des Bieters C aus kaufmännisch-rechtlicher Sicht nicht mehr in Frage stellen zu müssen. Hierbei handelte es sich eindeutig um die Aufnahme unzulässiger Verhandlungen des BMLV mit dem Bieter C zwischen Angebotseröffnung und Zuschlag. Es hätte daher das BMLV bei vorschriftsgemäßer Bewertung der Angebote entweder dem Bieter A den Zuschlag erteilen oder das Beschaffungsvorhaben neu ausschreiben müssen.

Der RH empfahl, die Mißachtung wesentlicher Vergabebestimmungen dienstrechtlich zu verfolgen.

- 37.3 Laut *Stellungnahme des BMLV* seien weder Vergabebestimmungen mißachtet noch der Grundsatz der Bietergleichbehandlung verletzt worden. Bei Erteilung des Zuschlages an den Bieter A wären bei annähernd technischer Gleichwertigkeit Mehrkosten von rd 64 Mill S verursacht worden. Eine Neuaußschreibung sei im BMLV nicht zur Diskussion gestanden. Die am 8. Februar 1991 erfolgte Anfrage an den Bieter C bezeichnete das BMLV zwar aus nunmehriger Sicht als entbehrlich, einen Einfluß auf den weiteren Gang des Verfahrens hätte dieser Vorgang jedoch nicht genommen.
- 37.4 Der RH entgegnete, daß dem Bieter C durch die erwähnten Schreiben Gelegenheit gegeben wurde, nach Angebotseröffnung sein ausschreibungswidriges Angebot zu korrigieren und damit seine Wettbewerbslage zu verbessern, was dem Grundsatz eines fairen Wettbewerbes im Vergabeverfahren widersprach.

Er verblieb daher bei seiner Beurteilung, daß das Alternativangebot des Bieters A sowie die Angebote der Bieter B und C wegen unzureichender Erfüllung der in der Ausschreibung festgelegten Muß-Forderungen von der Bewertung auszuscheiden gewesen wären. Da sodann nur ein Angebot, nämlich das Hauptangebot des Bieters A in der Bewertung verblieben wäre, hätte der Zuschlag an den Bieter A erfolgen bzw zweckmäßigerweise eine Aufhebung der Ausschreibung und gegebenenfalls eine Neuaußschreibung eingeleitet werden müssen.

### Automationsunterstütztes Testsystem

- 38.1 Im August 1983 schlug die ADV-Fachabteilung im Generaltruppeninspektorat des BMLV die Beschaffung eines "Automationsunterstützten Testsystems" (ATS) vor, um Instandsetzungsleistungen an elektronischen Systemen und Baugruppen aus Gründen der Kostensparnis und der Versorgungssicherheit von Fachwerkstätten des Bundesheeres durchführen zu lassen. Ein ATS setzt sich im wesentlichen aus einer Programmierstation und einer oder mehreren Arbeitsstation(en) zusammen.

Eine Fachabteilung der für Materialerlaltungsaufgaben zuständigen Sektion IV und das Heeres-Materialamt wurden mit Untersuchungen über die Einsetzbarkeit des ATS beauftragt.

Ohne den Abschluß dieser Untersuchungen abzuwarten, leitete das BMLV unter der Annahme einer jährlichen Ersparnis an Ausgaben für Fremdinstandsetzungen von 5 Mill S und einer Amortisationsdauer von fünf Jahren die Beschaffung eines ATS ein und schrieb die Leistung (je eine Programmier- und Arbeitsstation mit Zubehör, Option auf Lieferung zweier weiterer Arbeitsstationen) im Juni 1985 aus.

Zwischenzeitlich kam das Heeres-Materialamt in seiner Untersuchung zum Ergebnis, daß unter der Annahme einer Mindestnutzeranzahl und einer raschen Inangriffnahme der Behebung eine Instandsetzung an drei Standorten am kostengünstigsten sei, was aber die Schaffung von sieben Arbeitsplätzen bedinge. Infolge eines eher geringen Eigeninstandsetzungsanteils wären jedoch geringere Ersparnisse zu erwarten als vorerst angenommen. Auch aus dem Bereich der Sektion IV wurde hiezu bemerkt, daß die dieser Untersuchung zugrundeliegenden Annahmen - Zahl der Mindestnutzer und Typeneinheitlichkeit - gar nicht den derzeitigen Gegebenheiten im Bundesheer entsprächen. Auch sei aus

militärischen Gründen keine unbedingte Notwendigkeit einer Eigeninstandsetzung abzuleiten.

Dessenungeachtet wurde das Vergabeverfahren fortgesetzt und der Zuschlag im April 1986 zum Preis von rd 24,2 Mill S (einschließlich USt) erteilt.

- 38.2 Der RH beanstandete die ohne Feststellung eines zwingenden militärischen Bedarfs und ohne vorhergehende sorgfältige Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens vorgenommene Einleitung der Beschaffung.
- 38.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei eine wirksame und rasch einsetzbare Eigeninstandsetzung bereits im Frieden bedeutend. Ohne ein Meßsystem wie das ATS müßten die Elektronikwerkstätten im BMLV mittelfristig aufgelöst werden, was aber nie erwogen wurde.*
- 38.4 Der RH erwiderte, die Einleitung von Beschaffungsvorhaben wie auch das Bestehen von Organisationseinheiten hätten sich grundsätzlich nach dem Bedarf zu richten.
- 39.1 Im Juli 1986 entschied das Generaltruppeninspektorat, zwei weitere Arbeitsstationen zu beschaffen, obwohl die Sektion IV und das Heeres-Materialamt Bedenken gegen die Auslastbarkeit vorgebracht hatten. Das BMF stimmte lediglich dem Ankauf einer Station zu und setzte hiefür das Vorhandensein des erforderlichen Personals und eine vertretbare Auslastung voraus. Nachdem die ADV-Fachabteilung des BMLV dies bestätigt hatte, wurde eine Arbeitsstation um rd 12,8 Mill S beschafft.
- Im Jahr 1989 kaufte das BMLV auf Antrag des Heeres-Materialamtes ein anderes Prüfsystem um rd 3,4 Mill S an, weil das ATS für die am häufigsten anfallenden Fehlerfeststellungen nicht geeignet sei.
- Die für ADV-Materialerhaltungsaufgaben in der Sektion IV zuständige Abteilung bezeichnete im April 1989 das ATS als Fehlinvestition. Selbst dessen Einsatz für neu einzuführende ADV-Systeme änderte nichts an dieser Einschätzung, weil in der Zwischenzeit preisgünstigere und leistungsfähigere Testsysteme erhältlich seien. Auch das Kontrollbüro im BMLV stellte schwerwiegende Mängel im Zusammenhang mit der Beschaffung des ATS fest.
- 39.2 Der RH beanstandete vor allem, daß das BMLV die Voraussetzungen für den wirkungsvollen Einsatz des ATS unrichtig eingeschätzt und geäußerte Bedenken nicht weiterverfolgt hatte. Das BMF sei über die Voraussetzungen zum Betrieb der weiteren Arbeitsstation - diese wies eine äußerst geringe Auslastung aus - unzutreffend informiert worden, was aber keine Konsequenzen nach sich gezogen habe.
- 39.3 *Laut Stellungnahme des BMLV seien die Einsatzmöglichkeiten ursprünglich unrichtig beurteilt worden. Die Aussagen gegenüber dem BMF seien aber nach bestem Wissen erfolgt.*
- 40.1 Die Anpassung des ATS zur Nutzung für mittlerweile neu im Bundesheer eingeführte Systeme verzögerte sich. Bis zum Abschluß der Gebarungsüberprüfung (November 1991)

waren hiefür großteils noch keine Vorsorgen getroffen. Die Verwendung der zweiten Arbeitsstation war überhaupt ungeklärt.

- 40.2 Der RH empfahl dem BMLV, die erforderlichen Maßnahmen zügig durchzuführen, um die bereits eingetretenen wirtschaftlichen Nachteile so gering wie möglich zu halten.
- 40.3 *Nach Mitteilung des BMLV seien die Fehler bei der Einführung des ATS zum Anlaß genommen worden, bei derartigen Vorhaben auf ein wirkungsvolles Projektmanagement hinzuwirken. Nachdem vorerst eine Anpassung des ATS für eine ordnungsgemäße Verwendung geplant gewesen sei, hätte das Referat "Fernmeldesysteme" des Generaltruppeninspektorates im April 1993 beantragt, die bestehenden Arbeitsstationen mangels wirtschaftlicher Nutzbarkeit gegen ein neues System auszutauschen.*

## Weitere Beschaffungen

### Militärwirtschaftsdienst

- 41.1 Der vom BMLV beschaffte "Basisvorrat II" an Verpflegung setzte sich aus Fertiggerichten, Nachspeisen und Getränken zusammen, die alle eine Haltbarkeitsdauer von mindestens 15 Jahren hatten. Es handelte sich um amerikanische Erzeugnisse, die von einer österreichischen Unternehmung nach freihändiger Vergabe beschafft wurden.

Von 1986 bis 1990 wurden dafür durchschnittlich im Jahr rd 10,8 Mill S ausgegeben. Unter Berücksichtigung der bisherigen Beschaffungsmengen und der zuletzt geltenden Preise hätte sich noch ein Budgetbedarf von rd 112,5 Mill S ergeben, so daß die volle Bevorratung erst nach mehr als zehn Jahren erreichbar gewesen wäre.

Je Mann und Tag entstanden Kosten von rd 200 S, welche die Höhe der viereinhalb-fachen Tagesverpflegungsgebühr überstiegen.

Erhebungen der Militärrattachés ergaben, daß Nahrungsmittel mit einer Haltbarkeitsdauer von 15 Jahren in keiner europäischen Armee eingeführt waren.

- 41.2 Der RH empfahl zu untersuchen, ob das Anforderungsprofil einer fünfzehnjährigen Haltbarkeitsdauer so weit herabgesetzt werden könne, daß auch andere Bieter die Forderungen erfüllen könnten.
- 41.3 *Wie das BMLV mitteilte, werde von der Bedingung einer fünfzehnjährigen Haltbarkeitsdauer abgegangen. Infolge der Verringerung des MobHeeres und der damit verbundenen geringeren Bevorratung von Lebensmitteln könnten diese auch in kürzeren Abständen umgesetzt werden.*

- 42.1 Die Planung von Kücheneinrichtungen wurde nicht von einer Fachabteilung des BMLV wahrgenommen, sondern in abwechselnder Reihenfolge an die Lieferanten von Großkochapparaten, Verbauten und Küchenmaschinen vergeben. Die beauftragten Unternehmungen erstellten die entsprechenden Pläne sowie eine Leistungsbeschreibung der zu beschaffenden Geräte und Verbauten, wofür sie ein Planungshonorar von 3 % der Auf-

tragssumme erhielten, wenn sie nicht zur Lieferung der Einrichtungsgegenstände beauftragt wurden.

In neun von elf untersuchten Fällen erhielt die Planungsunternehmung jedoch auch den Zuschlag für die Lieferung der Kücheneinrichtung. Davon war in zwei Fällen das Planungshonorar für den Zuschlag ausschlaggebend.

Die von den Unternehmungen erstellten Leistungsbeschreibungen waren in der Regel nicht markenunabhängig, vielmehr schienen bestimmte Markennamen und Typenbezeichnungen auf bzw wurden bestimmte Erzeugnisse beschrieben.

42.2 Nach Ansicht des RH stand die gehandhabte Vorgangsweise nicht im Einklang mit den Beschaffungsvorschriften. Um unzulässige Begünstigungen durch Detailkenntnisse aus der Planung zu vermeiden, empfahl der RH zu untersuchen, ob die Pläne und Leistungsbeschreibungen durch das Heeresbau- und Vermessungsamt selbst erstellt werden könnten, bzw ob nicht, wie es sachgerecht wäre, die Tätigkeiten durch den vom BMwA beauftragten Planer wahrgenommen werden könnten.

42.3 *Laut Stellungnahme des BMLV hätte sich für die planenden Unternehmungen kein Wettbewerbsvorteil ergeben, weil grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung erfolgt sei. Marken- und Typenbezeichnungen seien nur dann in die Ausschreibung aufgenommen worden, wenn durch vorangegangene Planungen bzw bereits erfolgte Installationen andere Geräte nicht mehr verwendet werden konnten.*

*Es werde jedoch untersucht, ob das Heeresbau- und Vermessungsamt im eigenen Bereich die notwendigen Pläne erstellen könne. Wegen der Planung der Kücheneinrichtung durch die mit dem Gesamtprojekt befaßten Architekten werde mit dem BMwA verhandelt.*

42.4 Der RH erwiderte, aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen sei es in Zweifel zu ziehen, daß die planenden Unternehmungen keinen Wettbewerbsvorteil hatten. Diese Auffassung werde durch einschlägige Feststellungen im Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung der BRD bestätigt. Weiters ersuchte der RH um Mitteilung der Ergebnisse der Untersuchungen im Bereich des Heeresbau- und Vermessungsamtes und der Verhandlungen mit dem BMwA.

43.1 Um nicht eine Typenvielfalt in den Truppenküchen und Kochstellen zu erhalten, wurden die Gruppe A "Großkochapparate und Verbauten" sowie die Gruppe B "Küchenmaschinen" ungeteilt ausgeschrieben und jeweils an den Bieter mit dem billigsten Gesamtangebotspreis vergeben. Dabei wurde in Kauf genommen, daß für einzelne Positionen günstigere Angebote anderer Bieter unberücksichtigt blieben.

Einsparungen von bis zu mehr als 70 000 S hätten erzielt werden können, wenn zB Kaffe- und Teefilteranlagen, die nur von einer Unternehmung erzeugt wurden, sowie Geschirrspülmaschinen samt Zubehör jeweils dem billigsten Bieter zugeschlagen worden wären. Ähnlich hohe Einsparungen je Auftrag hätten bei den Küchenmaschinen erreicht werden können.

43.2 Der RH empfahl dem BMLV, in den Angebotsunterlagen in Hinkunft neben der positionswise Preisangabe auch die Kosten für Einheiten bzw Blöcke zu verlangen, zu

denen Geräte und Verbauten zusammengebaut werden. Zweckmäßigerweise wäre auch von den Bieter angeben zu lassen, welcher Preisnachlaß bei Zuschlag des gesamten Auftrags gewährt würde.

Nach Ansicht des RH handle es sich bei Küchengeräten um Einzelgeräte, für die keine Einbauarbeiten anfallen. Durch eine geteilte Vergabe sollte der Kostenfaktor stärker zum Tragen kommen.

**43.3 Das BMLV hat die Anregungen des RH aufgegriffen.**

**44.1** Im Jahr 1986 wurde die Lieferung von 13 Espressomaschinen öffentlich ausgeschrieben. Die Vergabe erfolgte an zwei Bieter, die nicht das billigste Angebot vorgelegt hatten. Die übrigen Bieter erhielten Absagen, weil die angebotenen Maschinen keinen externen Kompressor besaßen und daher nicht der Ausschreibung entsprachen.

Der Bieter mit den günstigsten Preisen hatte jedoch ausdrücklich angegeben, daß die von ihm angebotenen Geräte keine externen Druckluftkompressoren benötigen.

Im Jahr 1987 wurde die Lieferung von sechs Espressomaschinen an eine Unternehmung freihändig vergeben, weil nach Ansicht des BMLV nur diese die Leistung befriedigend erbringen konnte.

Nach beschränkten Ausschreibungen wurde im Jahr 1988 die Lieferung von 20 Stück und im Jahr 1989 die Lieferung von 12 Stück Espressomaschinen an jeweils zwei Bieter vergeben.

Aufgrund einer Einsichtsbemerkung des Kontrollbüros wurde eine weitere geplante beschränkte Ausschreibung über 23 Espressomaschinen in eine öffentliche Ausschreibung geändert. Die 13 Bieter boten Preise an, die deutlich unter den bisher im Rahmen der beschränkten Ausschreibungen erzielten Preise lagen. Gegenüber der aufgrund der bisherigen Preise erstellten Kostenschätzung trat eine Einsparung von rd 314 000 S ein.

**44.2** Der RH beanstandete, daß im ersten Fall durch Nichtberücksichtigung des günstigsten Bieters eine Kosteneinsparung von etwa 243 000 S verabsäumt wurde.

Im zweiten Fall beanstandete der RH die freihändige Vergabe, weil dem BMLV zumindest ein weiterer Bieter bekannt sein mußte. Bei Vergabe an den Bestbieter der vorangegangenen öffentlichen Ausschreibung wäre eine Kosteneinsparung von rd 130 000 S möglich gewesen.

Bezüglich der beschränkten Ausschreibungen in den Jahren 1988 und 1989 vermerkte der RH kritisch, daß diese vom Betrag her nach den Vergabерichtlinien öffentlich auszuschreiben gewesen wären. Bei Berücksichtigung der Bestpreise der letzten öffentlichen Ausschreibung hätte sich eine Kostenminderung von insgesamt rd 553 000 S ergeben.

**44.3** *Laut Stellungnahme des BMLV würden seit dem Jahr 1989 Espressomaschinen grundsätzlich nur mehr öffentlich in Form von Rahmenabrufverträgen ausgeschrieben und vergeben. Im Jahr 1979 seien Espressomaschinen an den Billigstbieter vergeben worden, die schon nach zweijähriger Nutzungsdauer ausgeschieden werden mußten. Dieser hätte*

*auch kein Service durchgeführt. Nunmehr böten alle an der Ausschreibung teilnehmenden Bieter ein Service an.*

45.1 In den Jahren 1985 bis 1990 wurden vom BMLV Metallspinde um insgesamt rd 60 Mill S freihändig an eine inländische Unternehmung vergeben. Die Art der Vergabe wurde damit begründet, daß im Jahre 1983 der damalige Bundesminister Rösch zugesimmt habe, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (Folgekosten der Beschaffung von Ersatzteilen und Ersatzschlüsseln) die Lieferung an eine bestimmte Unternehmung zu vergeben und nicht öffentlich auszuschreiben. Ferner könne das Heeres-Nachrichtenamt die Sicherheit der Spindschlösser mit Abtast- und Aufsperrschutz sowie gegen unbefugte Auffertigung von Ersatzschlüsseln nur bei einer Auftragsvergabe im Inland kontrollieren.

45.2 Nach Ansicht des RH wären die Mannschaftsspinde aus Metall vom Gegenstand her und wegen der jährlichen Betragshöhe der Beschaffung international, das heißt entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), auszuschreiben gewesen. Lagerkosten, manipulative Kosten, Transportkosten usw wären bei einer Auswertung der Angebote zu berücksichtigen. Weiters wäre von den Bieter zu verlangen, daß gleichwertige Schlösser eingebaut werden und eine unbefugte Nachahmung der Schlüssel möglichst erschwert wird.

45.3 *Wie das BMLV mitteilte, sei die Beschaffung von Mannschaftsspinden aus Stahlblech für die Jahre 1992 und 1993 öffentlich mit GATT-Ausschreibung vorgenommen worden.*

46.1 Im Jahr 1985 wurden bereits bei drei Armeen eingeführte Splitterschutzwesten um rd 10,2 Mill S beschafft.

Obwohl eine Fachabteilung des BMLV im April 1985 darauf hingewiesen hatte, daß Splitterschutzwesten über die US-Armee mit einer Lieferzeit von 13 Monaten preisgünstig erhältlich seien, wurde der Auftrag im September 1985 an eine amerikanische Unternehmung vergeben, wodurch einschließlich aller Einfuhrabgaben Mehrausgaben von rd 1,4 Mill S entstanden.

Über Anfrage des RH teilte das BMLV mit, die Beschaffung sei ursprünglich mit Liefertermin Ende September 1985 einzuleiten gewesen, damit die Ausstattung bestimmter Truppenteile in der ersten Oktoberwoche 1985 möglich gewesen wäre.

46.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist als Erfüllungszeitpunkt der 31. Jänner 1986 vertraglich festgelegt, aber nicht eingehalten worden.

Nach Ansicht des RH wäre bei einer zügigeren Vertragsvereinbarung mit der US-Armee noch im April 1985 gegenüber Jänner 1986 eine um höchstens vier Monate spätere Lieferung eingetreten. Der RH bemängelte, daß das BMLV deshalb Mehrausgaben von rd 1,4 Mill S in Kauf genommen hatte.

Im Zusammenhang mit einer 1990 vorgesehenen und nicht zustande gekommenen weiteren Beschaffung empfahl der RH, wegen der beabsichtigten Herabsetzung der MobStärke eine neuerliche Bedarfserhebung durchzuführen und sodann eine Beschaffung zügig einzuleiten, um den notwendigen Schutz der einzelnen Soldaten verbessern zu können.

- 46.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei die Notwendigkeit der Ausstattung der Soldaten mit Splitterschutzwesten unbestritten, es fehlten allerdings die notwendigen Budgetmittel, weil derzeit nur die Erhaltung der Substanz an Bekleidung und Mannesausrüstung sichergestellt sei.*

### **Audiovisuelle Einrichtungen**

- 47.1 Nach einer internationalen öffentlichen Ausschreibung erteilte das BMLV einem Bieter im Dezember 1989 den Auftrag zur Lieferung eines Magnetaufzeichnungssystems im Wert von rd 8,4 Mill S (einschließlich USt). Diesem Auftrag war eine Ministerweisung zur raschen Ausstattung der ua für Videoproduktionen zuständigen Dienststelle vorausgegangen.

Einige Wochen später beantragte diese Dienststelle eine im Einvernehmen mit dem Lieferanten erarbeitete wesentliche Änderung des Auftrages, weil sich die Auftragslage der Dienststelle aufgrund einer Gerätebeschaffung durch das Armeekommando geändert habe und für das ursprüngliche Vorhaben zuwenig Personal vorhanden sei.

Da das BMLV gegen die Vertragsänderung insbesondere aus vergaberechtlichen Gründen erhebliche Bedenken geäußert hatte, kehrte man einvernehmlich unter Berufung auf eine aufgrund einer neuerlichen Ministerweisung abermals geänderte Auftragslage der Dienststelle zum ursprünglichen Vorhaben zurück.

Bis Ende 1990 erfolgten Geräteergänzungen im Wert von insgesamt rd 2,7 Mill S (einschließlich USt). Die entsprechenden Anträge, denen detaillierte Angebote beilagen, wurden ua damit begründet, daß sie im ursprünglichen Konzept nicht berücksichtigt worden waren bzw der Optimierung des Konzeptes dienten. Diese Aufträge wurden freihändig vergeben. Die Dienststelle, welche die Leistungsbeschreibung für die ursprüngliche Beschaffung erstellt hatte, bestätigte die Notwendigkeit bzw Zweckmäßigkeit.

- 47.2 Der RH beanstandete insbesondere die unzureichende Beschaffungsreife hinsichtlich Konzept und Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt der öffentlichen Ausschreibung und erinnerte an die Bestimmungen über freihändige Vergaben und Bietergespräche.

Weiters gab der RH zu bedenken, ob die für diese Beschaffung letztlich aufgewendeten rd 11,3 Mill S angesichts des nicht unerheblichen Fehlbestandes bei einsatzwichtigem Gerät für die Auftragserfüllung des Bundesheeres nicht wirksamer hätten eingesetzt werden können.

- 47.3 *Laut Mitteilung des BMLV wäre der Änderungsvorschlag nach Meinung des neubestellten Referatsleiters zur sinnvollen Nutzung erforderlich gewesen. Ab wann die zuständige Dienststelle vom erwähnten Beschaffungsvorhaben der Armee Kenntnis gehabt haben müßte, könne nicht mehr festgestellt werden. Die nachträglichen Beschaffungen, deren Notwendigkeit eingehend untersucht worden sei, wären aus Kompatibilitäts- und Betreuungsgründen freihändig an den Lieferanten vergeben worden. Die Verantwortlichen seien hinsichtlich der Führung von Firmengesprächen belehrt worden.*

- 47.4 Der RH erwiederte, daß aufgrund der Aktenlage die zuständige Dienststelle noch vor der öffentlichen Ausschreibung vom Beschaffungsvorhaben der Armee Kenntnis gehabt ha-

ben müßte. Allein dieser Umstand lasse ebenso wie das für den Betrieb fehlende Personal nicht auf sorgfältige Planung schließen.

- 48.1 Nachdem das BMLV im Jahre 1987 einen Antrag auf Beschaffung von 100 Sprachstudiorecordern einer bestimmten Marke aufgrund geänderter Vorhaben als um zwei Drittel überhöht beurteilt hatte, erklärte die Dienststelle, daß wegen der Verwendung der Geräte für zuvor nicht genannte Zwecke die volle Auslastung der angeforderten Geräte gegeben sei. Das BMLV begnügte sich mit dieser Erklärung und vergab den Auftrag im Wert von rd 463 000 S (einschließlich USt) freihändig an den Erzeuger. Das Angebot eines Händlers wurde irrtümlich nicht als günstiger erkannt, wodurch dem BMLV ein Nachteil von rd 67 000 S (einschließlich USt) entstand.
- 48.2 Der RH beanstandete die freihändige Vergabe dieses Auftrages und empfahl, den anmeldeten Bedarf insbesondere bei nachträglichen Erklärungen über die Auslastung besonders zu hinterfragen.
- 48.3 *Das BMLV gestand den Irrtum beim Preisvergleich ein und erklärte, in Hinkunft den Empfehlungen des RH nachzukommen.*
- 49.1 Um den Presseoffizieren der Militärkommanden die Aufzeichnung von Regionalsendungen des ORF zu ermöglichen, sollten im Jahre 1988 Videorecorder und Farbfernsehgeräte beschafft werden. Das BMLV weitete den Kreis der Bedarfsträger von neun auf 16 aus und beschaffte schließlich 20 "Mediencenter" im Wert von rd 572 000 S (einschließlich USt) aufgrund des Ergebnisses einer beschränkten Ausschreibung.
- 49.2 Der RH hielt den Ankauf dieser gegenüber herkömmlichen Fernsehgeräten und Videorecordern fast doppelt so teuren Geräte für übertrieben. Auch vermißte er eine Begründung für die erhebliche Ausweitung des Bedarfs. Schließlich wäre eine öffentliche Ausschreibung erforderlich gewesen.
- 49.3 *Laut Stellungnahme des BMLV wären die ausgewählten Geräte technisch und bedienungsmäßig vorteilhaft. Die Bedarfserhöhung habe auf nicht vorhersehbaren militärischen Erwägungen und Reservebildungen beruht. Künftig würde bei Reservebildungen ein strengerer Maßstab angelegt und auch die Vergabevorschriften genauer beachtet werden.*
- 49.4 Aufgrund der beabsichtigten Verwendung der Geräte in nicht militärspezifischen Bereichen vermochte der RH die Ansicht des BMLV über Vorteile und militärische Notwendigkeit nicht zu teilen.

### **Werkstättenausstattung**

- 50.1 Nach der Entscheidung des BMLV, die Rostschutznachbehandlung bei den Heeres-Kraftfahrzeugen nicht mehr von Privatunternehmungen, sondern in heereigenen Werkstätten durchführen zu lassen, wurden 1988 die hiefür benötigten 115 Gerätesätze im Betrag von rd 6,3 Mill S (einschließlich USt) bestellt.

- 50.2 Der RH bezweifelte die Richtigkeit eines vom BMLV angestellten Kostenvergleichs zwischen Fremdvergabe und eigener Durchführung. Diese Entscheidung widersprach auch dem Bestreben, die Verwendung von Grundwehrdienern in Bereichen der Heeresverwaltung (Materialerhaltung) zu verringern, weil diese dadurch der militärischen Ausbildung weitgehend entzogen werden. Er empfahl, in Hinkunft mehr bestrebt zu sein, die Truppe nicht mit Arbeiten zu belasten, die zweckmäßiger von Privaten durchgeführt werden könnten.
- 50.3 *Das BMLV teilte mit, die Rostschutznachbehandlungen würden nicht - wie einer ersten Kostenberechnung zugrunde gelegt wurde - in Heereszeuganstalten, sondern von Grundwehrdienern ausgeführt werden, die erforderliche Arbeitszeit und der Materialbedarf wären ursprünglich zu hoch angenommen worden. Die Rostschutznachbehandlung könne daher im eigenen Bereich kostengünstiger durchgeführt werden. In anderen Bereichen, wie zB Wartung handelsüblicher Fahrzeuge, seien Wartungsverträge mit privaten Unternehmungen abgeschlossen worden, weil hier die Fremdvergabe kostengünstiger sei.*
- 50.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß es sinnvoll wäre, in Zeiten eines geringeren Grundwehrdiener-Aufkommens und steigender Umweltauflagen die Truppe von solchen Arbeiten zu entlasten, zumal diese nur im Friedensbetrieb vorgenommen werden und daher nicht der Ausbildung von Grundwehrdienern für die Feldinstandsetzung dienen.
- 51.1 Das BMLV hat in den Jahren 1985 bis 1989 die Lieferung von Werkstättenausstattungen, wie zB eine Radgreiferanlage (510 000 S einschließlich USt), zwei Rollenprüfstände (zusammen 938 000 S einschließlich USt), zehn Drehmaschinen (zusammen 4,965 Mill S einschl USt) und 263 Handbohrmaschinen (zusammen 545 000 S einschließlich USt), zum Teil öffentlich oder beschränkt ausgeschrieben bzw auch freihändig vergeben.  
 Kennzeichnend für diese Beschaffungen war, daß sich das BMLV vielfach auf beim Bundesheer bereits eingeführte Erzeugnisse bestimmter Unternehmungen festlegte, was dann zwangsläufig den Kreis interessierter Bieter einengte.
- 51.2 Nach Ansicht des RH hätten neutrale Ausschreibungen einen größeren Kreis von Bietern funktionell gleichartiger Geräte und Maschinen angesprochen und dadurch vermutlich günstigere Preise erzielen lassen. Außerdem beanstandete der RH die zahlreichen freihändigen Vergaben.
- 51.3 *Laut Stellungnahme des BMLV habe es sich bei diesen Bestellungen um bereits eingeführte und bewährte Modelle gehandelt. Es werde aber in Hinkunft verstärkt neutrale Ausschreibungen vornehmen, sofern nicht Typeneinheitlichkeit erforderlich sei.*
- 52.1 Im Oktober 1989 beschaffte das BMLV im Wege einer freihändigen Vergabe ein Netzüberwachungssystem im Wert von rd 655 000 S (einschließlich USt), obwohl die das System nutzende Dienststelle auch Erzeugnisse anderer Hersteller, welche um rd 245 000 S bzw 600 000 S billiger gewesen wären, als den Anforderungen entsprechend erachtet hatte.

52.2 Der RH beanstandete die freihändige Vergabe dieses Auftrages und die Entscheidung, dem teuersten System den Vorzug zu geben. Er empfahl, in Hinkunft aufwandsmindern-de Anregungen der Nutzer zu beachten.

52.3 *Das BMLV sagte dies zu.*

53.1 Ein Bieter, bei dem das BMLV im Jahre 1989 ein Angebot für neun Digitalspeicher-Oszilloskope eingeholt hatte, erhöhte bei einer während der Bindungsfrist des ersten Angebots eingeholten neuerlichen Anfrage den Preis um rd 10 %.

Ohne diese Preiserhöhung zu hinterfragen, erteilte das BMLV diesem Bieter freihändig den Zuschlag, obwohl zumindest eine andere Unternehmung ein etwa gleichwertiges Gerät in ihrem Verkaufsprogramm hatte.

Der Auftragsumfang wurde aufgrund eines wenige Tage nach erfolgter Bestellung erkannten zusätzlichen Bedarfs um ein Drittel erhöht und belief sich schließlich auf rd 810 000 S (einschließlich USt).

53.2 Der RH beanstandete die wenig sorgfältige Bedarfserhebung und die freihändige Vergabe dieses Auftrages. Er empfahl, in Hinkunft kurzfristig eingetretene Preiserhöhungen, die sich bei der gegenständlichen Beschaffung mit rd 76 000 S (einschließlich USt) zum Nachteil des BMLV auswirkten, nicht unwidersprochen hinzunehmen.

53.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei der zusätzliche Bedarf vorher offensichtlich nicht erkannt worden. Das erste, preisgünstigere Angebot habe es nur als Richtangebot angesehen. Den Empfehlungen des RH werde Rechnung getragen werden.*

### Betriebsmittel

54.1 Das BMLV schrieb jährlich die Lieferungen von Treibstoffen und Schmiermitteln im Umfang von rd 220 Mill S aus. Die Vergabe erfolgte üblicherweise an verschiedene Lieferanten unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten, wobei vereinbart wurde, bis zu 30 % mehr oder weniger vom zugeschlagenen Kontingent abholen bzw abrufen zu können. Während das Kontingent der Unternehmung mit den niedrigsten Preisen nur zu 77 % ausgenutzt wurde, wurden die Kontingente zweier anderer Unternehmungen mit höheren Preisen um 111 % bzw 125 % überschritten.

54.2 Nach Ansicht des RH hätte die Ausnutzung der vertraglich vereinbarten Mehrmengen beim billigsten Lieferanten beträchtliche Einsparungen ergeben.

54.3 *Das BMLV gestand gewisse Einsparungskapazitäten zu. Künftig würden zur besseren Ausnutzung günstiger Preise zusätzliche Aufzeichnungen über den Erfüllungsgrad der Lieferungen geführt werden.*

55.1 In einigen Fällen stellte eine Unternehmung für Treibstofflieferungen anstatt der vereinbarten Preise höhere in Rechnung. Nachdem der RH dies festgestellt hatte, übermittelte die Unternehmung Gutschriften in Höhe von rd 67 000 S.

- 55.2 Der RH beanstandete die ursprüngliche Anerkennung dieser Rechnungen durch die Fachabteilung.
- 55.3 *Laut Stellungnahme des BMLV werde es die Abrechnung der Treibstoffe an das Heeres-Materialamt delegieren. Außerdem sei die Führung von zusätzlichen Aufzeichnungen hinsichtlich des Nachvollzuges der täglichen Teillieferungen angeordnet worden.*
- 56.1 Rund 56 % der jährlich angekauften Treibstoffmengen wurden durch zivile Frächter, denen die Aufträge freihändig erteilt worden waren, von den Auslieferungslagern zu den militärischen Standorten transportiert. Die restlichen Transporte erfolgten mit Straßen-tankwagen des Bundesheeres.
- 56.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die von den zivilen Frächtern zu erbringenden Transportleistungen auszuschreiben.
- 56.3 *Das BMLV wird der Empfehlung des RH nachkommen.*

### S o n s t i g e W a h r n e h m u n g e n

- 57.1 Das BMLV hat wiederholt Bestell- und Lieferverträge in Form von Fixgeschäften abgeschlossen, um Vertragserfüllungen jeweils noch vor Jahresende erzwingen zu können.
- 57.2 Der RH beanstandete dies, weil er darin vor allem das Bestreben sah, Budgetmittel aufzubrauchen zu können, und empfahl in Hinkunft die Beachtung der Vergabevorschriften.
- 57.3 *Das BMLV stellte zwar einen Zusammenhang mit dem Budgetvollzug in Abrede, erklärte aber, in Hinkunft Fixgeschäfte nur noch im erforderlichen Ausmaß abzuschließen.*
- 58.1 Der Antrag auf Zuweisung eines Aktenvernichters, dessen Zurückweisung mangels Lagerbestandes und die neuerliche Vorlage auf dem Dienstweg erforderte eine zwölfmalige Protokollierung.
- Eine weitere auf dem Dienstweg vorgelegte Meldung über den Bedarf an Einrichtungsgegenständen wurde vorerst wegen fehlender Unterlagen an ein Kasernkommando zurückgesandt. Nach Anschluß der Unterlagen wurde der Beschaffungsantrag neuerlich vorgelegt. Der Schriftverkehr erforderte insgesamt 23 Protokollierungen, wobei die Zwischeninstanzen den Beschaffungsantrag in der Regel urschriftlich weiterreichten.
- 58.2 Der RH beanstandete den im Verhältnis zum Beschaffungsumfang übertriebenen Verwaltungsaufwand und empfahl, die Anträge auf Zuweisung von Gerät dem Heeres-Materialamt vorzulegen. An das BMLV wären die Anträge erst dann abzutreten, wenn dieses Amt sie nicht erfüllen könnte.
- 58.3 *Das BMLV stellte in Aussicht, daß in Hinkunft Einzelanforderungen unter Ausschluß von Zwischeninstanzen direkt dem BMLV vorzulegen wären.*

48

58.4 Da derartige Einzelerledigungen nicht Aufgabe der Zentralstelle sein sollten, erneuerte der RH seine Empfehlung, vorerst das Heeres-Materialamt mit den Anträgen zu befassen.

59. Ferner regte der RH an,

- anlässlich von Verträgen, die für den Vertragspartner des BMLV eine Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz 1957 begründen (insbesondere Mietverträge), Vorkehrungen zu treffen, welche die Entrichtung bzw Einforderung der Gebühr sicherstellen;
- den Text im Formblatt für die Bestätigung des Leistungsauftrages des BMLV dahingehend zu ändern, daß die Geschäftsbedingungen des BMLV zweifelsfrei Vertragsbestandteile werden;
- die seit mehr als zehn Jahren bestehenden Betragsgrenzen für die Vornahme der freihändigen Vergabe und für die Anzahl einzuholender Angebote der Geldwertentwicklung anzupassen;
- eine Betragsgrenze für den Wert der Leistung, der eine beschränkte Ausschreibung rechtfertigt, vorzusehen.

*Das BMLV hat entsprechende Veranlassungen getroffen bzw zugesagt.*

### S c h l u ß b e m e r k u n g e n

60. Zusammenfassend empfahl der RH

- (1) Verbesserungen der Planungsorganisation und des Planungsablaufs,
- (2) Maßnahmen zur raschen Erstellung von betriebswirtschaftlich notwendigen Planungen,
- (3) die organisatorische Trennung des Einkaufs von den bedarfstragenden Fachabteilungen,
- (4) die Erstellung eines wehrwirtschaftlichen Konzeptes,
- (5) eine nachvollziehbare Dokumentation ausschlaggebender volkswirtschaftlicher Gründe bzw Notwendigkeiten für Auftragsvergaben,
- (6) eine Verringerung des Genehmigungs- und Verwaltungsaufwandes bei kleineren Einzelbeschaffungen durch Delegierung an das Heeres-Materialamt und
- (7) die Anpassung der geltenden Betragsgrenzen für die freihändigen Kleinvergaben an die Geldwertentwicklung.

Wien, im Oktober 1993

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler



